

Ausbau der B 90 bis Saaldorf

Behelfszufahrt zur Feriensiedlung Saaldorf

Bau-km 0-946,202 - Bau-km 2+070,000

Unterlage 19.4

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

AUFTRAGGEBER:

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Zimmerstraße 54

10117 Berlin

Stand Juni 2025

HELK ILMPLAN GmbH

Kupferstraße 1 · 99441 Mellingen · Fon: 036453/865-0 · Fax: 036453/865-15 · e-mail: info@helk.de



Inhaltsverzeichnis

-----	1
1 Einleitung -----	4
1.1 Aufgabenstellung -----	4
1.2 Datengrundlagen-----	5
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen -----	5
2 Vorprüfung -----	5
2.1 Geschützte Arten / potenziell relevante Arten-----	5
2.2 Auswahl der relevanten/ Arten / Relevanzprüfung-----	6
2.3 Prüfliste der Tier- und Pflanzenarten nach Anh. II und IV der FFH-Richtlinie sowie alle national streng geschützten Arten (potenzielle nationale Verantwortungsarten nach § 45 (1) Nr. 2 BNatSchG) -----	9
2.4 Prüfliste der europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (Art.1)-----	19
3 Wirkungen des Vorhabens -----	44
3.1 Vorhabenbeschreibung-----	44
3.2 Baubedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse-----	45
3.3 Anlagenbedingte Wirkprozesse -----	46
3.4 Betriebsbedingte Wirkprozesse -----	46
4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität -----	46
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung (V _{SAP}) -----	46
4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene artenschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. §45 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) -----	48
4.3 Zeitlicher Ablauf der durchzuführenden Vermeidungs-, Ausgleichs- und weiteren Kompensationsmaßnahmen -----	48
5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten -----	49
5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie -----	49
5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang II und IV b) der FFH-Richtlinie-----	49
5.1.2 Tierarten des Anhang II und IV a) der FFH-Richtlinie -----	49
5.1.2.1 Säugetiere-----	50
5.1.2.2 Reptilien -----	55
5.1.2.3 Totholzkäfer-----	56
5.1.2.4 Sonstige Arten nach Anhang II und IV FFH-RL -----	57
5.1.3 National streng geschützte Tierarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 c) -----	57
5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie -----	57

5.3 Zusammenfassung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten	71
6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	74
7 Quellenverzeichnis	75

Tabellenverzeichnis

TABELLE 1: PRÜFLISTE ARTEN NACH ANH. II UND IV FFH-RL SOWIE ALLE NATIONAL STRENG GESCHÜTZTEN ARTEN (OHNE VÖGEL) ...	9
TABELLE 2: PRÜFLISTE DER EUROPÄISCHEN VOGELARTEN DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE (ART.1)	19
TABELLE 3: ZEITLICHER ABLAUF DER AUSZUFÜHRENDEN VERMEIDUNGS- UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN	48
TABELLE 4: POTENZIELL VORKOMMENDE FLEDERMÄUSE IM PLANGEBIET.....	50
TABELLE 5: WEITERE NACHGEWIESENE SÄUGERARTEN NACH ANHANG II UND IV FFH-RL.....	52
TABELLE 6: NACHGEWIESENE SOWIE POTENTIELL VORKOMMENDE REPTILIENARTEN NACH ANHANG IV FFH-RL	55
TABELLE 7: POTENTIELL VORKOMMENDE KÄFERARTEN NACH ANHANG IV FFH-RL	56
TABELLE 8: ZU PRÜFENDE VORKOMMENDE PLANUNGSRELEVANTE VOGELARTEN IM UNTERSUCHUNGSRAUM	58
TABELLE 9: NACHGEWIESENE, NICHT NÄHER ZU PRÜFENDE BRUTVÖGEL, SOG. ALLERWELTSARTEN DER AVIFAUNA	60
TABELLE 10: ZUSAMMENFASSUNG DER PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN UND ERFORDERLICHER MAßNAHMEN.....	71

Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1: LAGE DER GEPLANTEN BAUMAßNAHMEN FÜR DIE BEHELFSZUFAHRT (ROT GESTRICHELT). KARTE: AUSZUG AUS UNTERLAGE 3 ZUM VORHABEN, DEGES 2024	45
ABBILDUNG 2: VORHANDENER GEWÄSSERDURCHLASS AN DER FRIESAU. FOTO: D. DZIERZAWA 2025.....	55
ABBILDUNG 3: WALDBESTAND IN HÖHE DER GEPLANTEN AUSWEICHE BEI BAU-KM 1+350 UND BAU-KM 1+400 FOTO: A. HÖLZER 2025.....	63
ABBILDUNG 4: WEGBEGLEITENDE BAUMHECKE ENTLANG DER FRIESAU. FOTO: A. HÖLZER 2025	63
ABBILDUNG 5: WEGRANDNAHE BÄUME MIT BAUMHÖHLEN. FOTO: A. HÖLZER 2025	65
ABBILDUNG 6: TEICH AM GRÜNEN ESEL. FOTO: D. DZIERZAWA 2025	66
ABBILDUNG 7: WEGPASSAGE IM OFFENLAND ÖSTLICH DES GRÜNEN ESELS. FOTO: A. HÖLZER 2025	67
ABBILDUNG 8: NATURNAHE FLÄCHEN IN DER FRIESAU-NIEDERUNG. FOTO: A. HÖLZER 2025	70

1 Einleitung

1.1 Aufgabenstellung

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH plant im Zuge des aktuell laufenden Ausbaus der B90 bei Saaldorf eine temporäre Behelfszufahrt zur Feriensiedlung Saaldorf, da die derzeit vorhandene Zufahrt baubedingt für einige Monate gesperrt werden muss.

Die Behelfszufahrt soll weiträumig erfolgen. Zunächst sollen die vorhandenen Straßen der B90, L1095 und K564 bis zur Ortslage Schönbrunn (bei Bad Lobenstein) genutzt werden. In Schönbrunn werden vorhandene Gemeindestraßen genutzt. Der weitere Trassenverlauf der Behelfszufahrt führt in der Gemarkung Schönbrunn (Gemeinde Saalburg-Ebersdorf) am Ortsrand von Schönbrunn (in Höhe der dort vorhandenen Gewerbeflächen/ Biogasanlage) und folgt zunächst einen bereits asphaltierten Feldweg bis in Höhe des Hauses „Grüner Esel“.

Anschließend wird die Trasse weiter in der Gemarkung Schönbrunn über dann auszubauende Feld- und Waldwege zunächst nördlich des „Kapfenberges“ in das Tal der „Friesau“ und anschließend über die Anhöhe des „Muckenberges“ bis zur Feriensiedlung Saaldorf im Saaletal geführt. Diese befindet sich dann in der Gemarkung Saaldorf (Stadt Bad Lobenstein).

Die rechtliche Grundlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bildet das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 in Verbindung mit der EU-Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie (VSRL) verbietet zum Schutz der europäischen, wildlebenden, heimischen Vogelarten nach Artikel 1 das absichtliche Töten (5a), Zerstören oder Beschädigen von Nestern und Eiern (5b) sowie das Stören während der Brut- und Aufzuchtzeit (5d). Dabei wird der Verbotstatbestand des Störens erfüllt, wenn sich die Störung erheblich auf die Zielsetzung der Richtlinie auswirkt.

Mit den Artikeln 12 und 13 fordert die EU von ihren Mitgliedsstaaten die Implementierung eines strengen Schutzsystems für die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a) in deren natürlichem Verbreitungsgebiet und für die Pflanzenarten nach Anhang IV Buchstabe b) der Richtlinie. Hierzu sind die Verbote nach Artikel 12 a) bis d) und 13 a) und b) einzuhalten, wobei Art. 13 b) als Besitz-, Transport- und Handelsverbot im Zuge des vorliegenden Bauvorhabens nicht zum Tragen kommt.

Die entsprechenden Regelungen finden sich in § 44 BNatSchG wieder. Die für den Artenschutzbeitrag relevanten Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 werden nachfolgend weitergehend untersucht, die Besitz- und Vermarktungsverbote von § 44 Abs. 2 und 3 sind für die weitere Betrachtung nicht relevant.

Um den Forderungen des § 44 Abs.1 in Verbindung mit Absatz 5 des BNatSchG gerecht zu werden, werden in der zu erarbeitenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der planungsrelevanten geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, zudem alle national streng geschützte Arten des § 7 Abs. 2 Nr. 14c BNatSchG i.V.m. § 1 Satz 2 BArtSchV) ermittelt und dargestellt.

Weiterhin werden in der saP die naturschutzfachlichen Gegebenheiten bezüglich des Vorliegens von Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft, sofern das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht durch Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden kann.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlage dienen im Wesentlichen die Ergebnisse der LINFOS-Datenabfrage (Stand: Januar 2025, von der ONB in Weimar abgefragt) sowie vorhandene Daten aus den FFH-Managementplänen (THÜRINGENFORST 2019 und MYOTIS 2018). Die Bewertung der einzelnen Arten stützt sich zudem auf entsprechende Fachliteratur (Fledermäuse: TRESS et al. 2012; Vögel: FRICK et al. 2022; Säugetiere: ANDERS et al. 2015) sowie die im Internet vorhandenen Daten des TLUBN (Standarddatenbögen der im Plangebiet liegenden NATURA-2000-Gebiete (Stand 2019), Artensteckbriefe, Artenlisten) sowie weiterer Literatur (siehe Quellenverzeichnis).

Eine konkrete Artenerfassung hat aufgrund der zeitlichen Rahmenbedingungen nicht stattgefunden. Es erfolgt jeweils eine Potenzialabschätzung anhand der vor Ort gegebenen Habitatausstattung. Hierzu erfolgte eine Ortsbegehung an der geplanten Trasse am 09.12.2024.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Grundlage für die Erarbeitung des zu prüfenden Artspektrums (Relevanzprüfung) waren die Artenliste 1 „Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel)“ (Stand 12/2022) sowie die Liste 3 „Planungsrelevante Vogelarten in Thüringen“ (Stand Juni 2024) des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN).

Neben den europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (Art.1) und den Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie Anh. IV werden zudem alle Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie Anh. II sowie alle national streng geschützten Arten (potenzielle nationale Verantwortungsarten nach § 45 (1) Nr. 2 BNatSchG) mit in der artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet. Letztere sind der Liste 2 „Zusammenstellung der national streng geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen“ (Stand August 12/2022) des TLUBN entnommen.

2 Vorprüfung

2.1 Geschützte Arten / potenziell relevante Arten

Anhand der o.g. Listen des TLUBN sowie der speziell im Untersuchungsraum herrschenden biotischen und abiotischen Bedingungen werden nachfolgend die tatsächlich relevanten Arten in einer Relevanzprüfung ermittelt.

2.2 Auswahl der relevanten/ Arten / Relevanzprüfung

In der nachfolgenden Liste sind die in Thüringen vorkommenden, nach Europarecht sowie national streng geschützten Arten aufgeführt, für die Verbotstatbestände zu ermitteln und darzustellen sind. Das zu prüfende Artenspektrum wird in einem **ersten Schritt** nachfolgenden Kriterien abgeschichtet. Eine Betroffenheit von Arten kann aus den folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

1. Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt nach aktuellem Kenntnisstand eindeutig außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens (x in **Spalte V**). In dieser Spalte werden auch Arten geführt, die im Großnaturraum der Roten Liste Thüringen ausgestorben/ verschollen/ nicht vorkommend sind (in der Liste mit 0 gekennzeichnet).
2. Weiterhin unterliegen Arten der Abschichtung, wenn der erforderliche Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend ist (x in **Spalte L**).
3. In **Spalte E** ist dann ein „x“ zu setzen, wenn für eine Art die Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität). Durch diese Abschichtung darf es aber auch bei solchen Arten nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestandes kommen. Eine Schädigung der ökologischen Funktion der von Eingriffen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang auszuschließen.

Sind Arten aus den eben beschriebenen Gründen von der weiteren SaP ausgeschlossen, so sind diese Arten in der Spalte „Auswahl für eine SaP“ mit „---“ gekennzeichnet.

Nach der Abschichtung erfolgt im **zweiten Schritt** eine Prüfung der einzelartenbezogenen Bestandssituation im erweiterten Wirkraum (**Betroffenheitsprüfung**). Hiernach sind die Arten in der SaP weiterhin zu prüfen, von denen Nachweise im Wirkraum durch Bestandserfassung vorliegen (x in **Spalte NW**) und von denen ein potenzielles Vorkommen aufgrund der Lebensraumausstattung des Wirkraumes und der Verbreitung der Art in Thüringen anzunehmen ist (x in **Spalte PO**).

Für die Arten die mit einem „+“ in der Spalte „Auswahl für eine SaP“ bewertet werden, sind die Verbotstatbestände in der weitergehenden Prüfung zu ermitteln und darzustellen.

Erläuterungen der Abkürzungen der Prüfliste

1. Abschichtungskriterien

- V: Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Thüringen; Art im Großnaturraum der Roten Liste Thüringen ausgestorben/ verschollen/ nicht vorkommend
- L: erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend
- E: Art im Wirkraum vorhanden, ihre Wirkungsempfindlichkeit ist sehr gering, sodass davon ausgegangen wird, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können

2. Rote Liste Status Deutschland und Thüringen

Rote Liste Thüringen (Stand 2021)

Rote Liste Deutschland (Avifauna 2020; Fische 2009; Säugetiere 2020, Amphibien 2020, Reptilien 2020, Wirbellose 1998, 2011 und 2016, Pflanzen 2018)

- 0 ausgestorben, ausgerottet oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status nicht bekannt
- R extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- * ungefährdet
- k.E. keine Einstufung

3. Schutzstatus

sg: streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG

II / IV: Art des Anhangs II / IV der FFH-Richtlinie

VSRL: Arten des Anh.1 der Vogelschutzrichtlinie

4. Artstatus in Thüringen

Bei den Vogelarten sind in der Artenliste nach TLUBN (2024) zusätzlich Angaben zu dem Brutstatus (**BS**) und dem jahreszeitlichen Status (**jz. Status**) aufgeführt:

BS: Brutstatus

- 0: kein Brutbestand in Thüringen
- 1: als Brutvogel in Thüringen vorhanden (unterschiedliche Häufigkeiten und Verteilung je nach Art)
- (1): unregelmäßiger Brutvogel

jz Status: jahreszeitlicher Status

- J: Jahresvogel; Brut- und Winterpopulation nicht immer identisch
- Z/z: Zugvogel und Durchzügler; der überwiegende Teil der Brutvögel verlässt Thüringen im Winter (Z), Brutvögel anderer Populationen ziehen häufig (Z) oder mit nur ausnahmsweise > 50 Individuen pro Jahr durch (z).

W/w: Wintergast; Vögel meist nordöstlicher Herkunft überwintern regelmäßig zumindest in einzelnen Landesteilen (W); Winterbestände betragen nur ausnahmsweise > 50 Ind. pro Jahr (w).

5. Habitate

B:	Bäche, kleine Flüsse	MF:	Felsflur
F:	Feuchtgebiete	NM:	Niedermoores
FG:	Fließgewässer	O:	offene Geländestrukturen
Fh:	Feuchthabitat	P:	pflanzenreiche Gewässer
Fw:	Feuchtwiese	S:	Siedlungsbereich
Fq:	Quellflur	SÜ:	Sümpfe
G:	Gewässer	SB:	Steinbrüche
H:	Hecken, Gebüsche, Bäume	St:	stehende Gewässer
Hs:	Silikatheiden	Sz:	Binnensalzstellen
Hk:	Heide auf kalkreichen Böden	T:	Teiche
HM:	Hoch-, Zwischenmoore	Tb:	Tagebaue, Bergbaufolgelandschaft
K:	Kulturlandschaft	Tr:	Trockengebiete
L:	Lehmgebiete	TS:	Trockenstandorte, Felsen
LW:	Laubwald	W:	Wald
M:	Moore	WR:	Waldrand

6. Betroffenheitsprüfung

NW: Nachweis: Art ist durch Bestandserfassung oder andersartige Nachweise (z.B. LINFOS-Daten) im Untersuchungsraum zum Vorhaben nachgewiesen.

PO: potentiell Vorkommen: Vorkommen, das aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Thüringen anzunehmen ist.

2.3 Prüfliste der Tier- und Pflanzenarten nach Anh. II und IV der FFH-Richtlinie sowie alle national streng geschützten Arten (potenzielle nationale Verantwortungsarten nach § 45 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Tabelle 1: Prüfliste Arten nach Anh. II und IV FFH-RL sowie alle national streng geschützten Arten (ohne Vögel)

	Abschichtungs-kriterien			Art	Art	Rote Liste		Schutzstatus					Auswahl	
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	Thür.	D.	sg	II / IV	Hab	NW	PO	für saP	Bemerkungen
Säugetiere (Fledermäuse) – Chiroptera														
1				Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	x	II, IV	W K		x	+	<u>TRESS et al. 2012:</u> Winterquartiernachweise im oberen Saaletal <u>NATURA-2000-Gebiete:</u> Wertgebende Art im FFH-Gebiet 161, im Managementplan aber keine konkreten Habitate der Anhang II-Art ausgewiesen. Typische Waldfledermaus. Artvorkommen im Plangebiet nicht auszuschließen.
2				Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	3	x	IV	K S W		x	+	<u>TRESS et al. 2012:</u> Winter- und Sommerquartiere im oberen Saaletal <u>NATURA-2000-Gebiete:</u> kein Hinweis Artvorkommen im Plangebiet nicht auszuschließen.
3	x			Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	x	IV	K S W			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
4	x			Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	1	1	x	IV	W			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
5				Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	x	II, IV	W		x	+	<u>TRESS et al. 2012:</u> Sommerquartiere im oberen Saaletal <u>NATURA-2000-Gebiete:</u> Wertgebende Art im FFH-Gebiet 161, im Managementplan aber keine konkreten Habitate der Anhang II-Art ausgewiesen. Typische Waldfledermaus. Artvorkommen im Plangebiet nicht auszuschließen.
6	x			Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	*	x	IV	K G			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
7	x			Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	R	G	x	II, IV	K G S			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.

	Abschichtungs-kriterien			Art	Art	Rote Liste		Schutzstatus					Auswahl	
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	Thür.	D.	sg	II / IV	Hab	NW	PO	für saP	Bemerkungen
8				Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	*	*	x	IV	G W		x	+	<u>TRESS et al. 2012:</u> Winter- und Sommerquartiere im oberen Saaletal <u>NATURA-2000-Gebiete:</u> Vorkommen im FFH-Gebiet 161 Artvorkommen im Plangebiet nicht auszuschließen.
9				Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	3	*	x	II, IV	W		x	+	<u>TRESS et al. 2012:</u> Winter- und Sommerquartiere im oberen Saaletal <u>NATURA2000-Gebiete:</u> Wertgebende Art im FFH-Gebiet 161, im Managementplan aber keine konkreten Habitate der Anhang II-Art ausgewiesen. Artvorkommen im Plangebiet nicht auszuschließen.
10				Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	*	x	IV	K S		x	+	<u>TRESS et al. 2012:</u> Winter- und Sommerquartiere im oberen Saaletal <u>NATURA2000-Gebiete:</u> Vorkommen im FFH-Gebiet 161. Artvorkommen im Plangebiet nicht auszuschließen.
11				Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*	x	IV	W K		x	+	<u>TRESS et al. 2012:</u> Winter- und Sommerquartiere im oberen Saaletal <u>NATURA2000-Gebiete:</u> Vorkommen im FFH-Gebiet 161. Artvorkommen im Plangebiet nicht auszuschließen.
12	x			Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x	IV	W			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
13				Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	1	V	x	IV	W G S		x	+	<u>TRESS et al. 2012:</u> Sommerquartiere im oberen Saaletal <u>NATURA2000-Gebiete:</u> Vorkommen im FFH-Gebiet 161. Artvorkommen im Plangebiet nicht auszuschließen.
14	x			Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*	x	IV	W G			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.

	Abschichtungs-kriterien			Art	Art	Rote Liste		Schutzstatus					Auswahl	
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	Thür.	D.	sg	II / IV	Hab	NW	PO	für saP	Bemerkungen
15				Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	x	IV	S K		x	+	<u>TRESS et al. 2012</u> : Sommerquartiere im oberen Saaletal <u>NATURA2000-Gebiete</u> : kein Hinweis Artvorkommen im Plangebiet nicht auszuschließen.
16	x			Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	k.E.	*	x	IV	G S K			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
17				Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	x	IV	W S K		x	+	<u>TRESS et al. 2012</u> : Winter- und Sommerquartiere im oberen Saaletal <u>NATURA2000-Gebiete</u> : Vorkommen im FFH-Gebiet 161. Artvorkommen im Plangebiet nicht auszuschließen.
18				Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	1	x	IV	S K		x	+	<u>TRESS et al. 2012</u> : Winter- und Sommerquartiere im oberen Saaletal <u>NATURA2000-Gebiete</u> : Vorkommen im FFH-Gebiet 161. Artvorkommen im Plangebiet nicht auszuschließen.
19	x			Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	3	2	x	II, IV	K			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
20	x			Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	G	D	x	IV	W K			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
Säugetiere (ohne Fledermäuse) – Mammalia														
1		x		Biber	<i>Castor fiber</i>	3	V	x	II, IV	G			---	<u>ANDERS et al. 2015</u> : Ausbreitung des Bibers an der Saale und ihren Nebenflüssen, von Süden Ausbreitung der bayrischen Biberpopulation, Totfunde an Bleiloch-Talsperre. An Saale und Friesau potenziell möglich, aber außerhalb des Plangebietes. Im Nahbereich der Behelfszufahrt zur Friesau wurden im Zuge der Begehung 2024 keine offensichtlichen Biberspuren festgestellt. Keine Betroffenheit.
2	x			Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	x	IV	K			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.

	Abschichtungs-kriterien			Art	Art	Rote Liste		Schutzstatus					Auswahl	
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	Thür.	D.	sg	II / IV	Hab	NW	PO	für saP	Bemerkungen
3				Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	3	3	x	IV	W	x		+	<u>LINFOS</u>: Konkreter Nachweis durch Aufnahmen einer Fotofalle im Wald nördlich der Friesau, nur rund 80m von der Trassenführung der Behelfszufahrt entfernt <u>ANDERS et al. 2015</u>: Mehrere Nachweispunkte im Gebiet der Oberen Saale <u>NATURA2000-Gebiete</u>: Vorkommen im FFH-Gebiet 161. Vorkommen in den tangierten Waldflächen somit gegeben.
4				Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	x	II, IV	G	x		+	<u>LINFOS</u>: Nachweis 2024 an der Friesau unweit der Trassenführung <u>ANDERS et al. 2015</u>: Vorkommen an der Saale bekannt. <u>NATURA2000-Gebiete</u>: Wertgebende Art im FFH-Gebiet 161, im Managementplan Ausweisung von konkreten Habitaten der Anhang II-Art, jedoch außerhalb des Plangebiets. Der Friesau-Aue wird eine potenzielle Habitatfunktion zugeordnet. Durch den aktuellen Nachweis aus dem Jahr 2024 ist ein Vorkommen des Fischotters an der Friesau festzustellen.
5	x			Eurasischer Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	1	x	II, IV	W			---	<u>ANDERS et al. 2015</u>: Hinweise für Vorkommen im Schiefergebirge vorhanden. Durchstreifende Einzeltiere in den Waldgebieten ggf. nicht auszuschließen, aber für das Vorhaben nicht relevant.
6	x			Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	3	V	x	IV	W			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
7	x			Wolf	<i>Canis lupus</i>	2	3	x	IV	W K O Tb			---	<u>ANDERS et al. 2015</u>: Wolf in Thüringen seit 2014 wieder eingewandert (Gebiet TrübPI Ohrdruf), zudem inzwischen weitere Ansiedlungen im Südharz, in der Rhön und in Neuhaus am Rennweg (TMUEN 2023). Durchstreifende Einzeltiere in den Waldgebieten ggf. nicht auszuschließen, aber für das Vorhaben nicht relevant.

Abschichtungs-kriterien				Art	Art	Rote Liste		Schutzstatus					Auswahl	
V	L	E		dt. Name	wissensch. Name	Thür.	D.	sg	II / IV	Hab	NW	PO	für saP	Bemerkungen
Kriechtiere (Reptilia)														
1				Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x	IV	TS	x		+	<u>LINFOS</u>: konkreter Nachweispunkt westlich des Heinrichsteines, rund 470m nördlich der Behelfszufahrt. <u>ARTENSTECKBRIEF TLUBN (2009)</u>: Nachweise an der oberen Saale. <u>NATURA2000-Gebiete</u>: Vorkommen im FFH-Gebiet 161. Artvorkommen an exponierten Waldrandbereichen im Plangebiet nicht auszuschließen.
2				Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x	IV	TS H W		x	+	<u>ARTENSTECKBRIEF TLUBN (2009)</u>: Nachweise an der oberen Saale. Vorkommen am Ortsrand in Schönbrunn und in Randbereichen der Feriensiedlung nicht auszuschließen.
Krebse (Crustacea)														
1	x			Edelkrebs	<i>Astacus astacus</i>	1	1	x	-	FG			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
Lurche (Amphibia)														
1	x			Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	2	x	IV	W SB			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
2	x			Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	1	2	x	II, IV	G W			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
3	x			Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	1	2	x	IV	S SB			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
4	x			Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	2	x	IV	S L			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
5		x		Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x	IV	H WR F			---	<u>LINFOS</u>: keine Nachweispunkte. <u>ARTENSTECKBRIEF TLUBN (2009)</u>: Vorkommen an der Oberen Saale. <u>NATURA2000-Gebiete</u>: kein Hinweis. Es werden durch den Trassenverlauf der Behelfszufahrt keine relevanten Laichgewässer gequert.

	Abschichtungs-kriterien			Art	Art	Rote Liste		Schutzstatus					Auswahl	
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	Thür.	D.	sg	II / IV	Hab	NW	PO	für saP	Bemerkungen
6		x		Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x	IV	L S			---	<u>ARTENSTECKBRIEF TLUBN (2009)</u> : Vorkommen an der Oberen Saale. Es werden durch den Trassenverlauf der Behelfszufahrt keine relevanten Laichgewässer gequert.
7		x		Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i> (<i>Rana lessonae</i>)	-	G	x	IV	W M			---	<u>ARTENSTECKBRIEF TLUBN (2009)</u> : Vorkommen an der Oberen Saale. Es werden durch den Trassenverlauf der Behelfszufahrt keine relevanten Laichgewässer gequert.
8	x			Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	2	3	x	IV	M F			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
9	x			Springfrosch	<i>Rana damaltina</i>	-	V	x	IV	W F			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
10		x		Nördlicher Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3	x	II, IV	G			---	<u>ARTENSTECKBRIEF TLUBN (2009)</u> : Vorkommen an der Oberen Saale. Es werden durch den Trassenverlauf der Behelfszufahrt keine relevanten Laichgewässer gequert.
Weichtiere (Mollusca)														
1	x			Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	0	1	x	II, IV	G			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
2	x			Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x	II, IV	G			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
3	x			Flussperlmuschel	<i>Margaritifera margaritifera</i>	0	1	x	II	G			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
4	x			Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>	2	3		II	Fw, SÜ, NM			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
5	x			Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>	1	2		II	SÜ, NM			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
Libellen (Odonata)														
1	x			Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	R	G	x	IV	B			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
2	x			Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	R	1	x	IV	T			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.

	Abschichtungs-kriterien			Art	Art	Rote Liste		Schutzstatus					Auswahl	Bemerkungen
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	Thür.	D.	sg	II / IV	Hab	NW	PO	für saP	
3	x			Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	-	2	x	II, IV	HM, St			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
4	x			Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	-	2	x	II, IV	B			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
5	x			Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	3	1	x	II	B			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
6	x			Vogel-Azurjungfer	<i>Coenagrion ornatum</i>	1	1	x	II	B			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
7	x			Alpen-Smaragdlibelle	<i>Somatochlora alpestris</i>	3	1	x	-	HM			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
Käfer (Coleoptera)														
1				Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	3	2	x	II, IV	W, H		x	+	<u>ARTENSTECKBRIEF TLUBN (2009):</u> „Kleine“ isolierte Population im Oberen Saalegebiet bei Burgk Wegbegleitende Altbäume im Friesau-Tal sowie im weiteren Wegeverlauf über den Muckenberg weise Habitatpotenzial für den Eremit auf.
2	x			Kurzschröter	<i>Aesalus scarabaeoides</i>	R	1	x	-	LW			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
3	x			Wiener Sandlaufkäfer	<i>Cylindera arenaria viennensis</i>	1	1	x	-	B, Tb			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
4	x			Deutscher Sandlaufkäfer	<i>Cylindera germanica</i>	2	1	x	-	Tr, K, L, Hk			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
5		x		Veränderlicher Edelscharrkäfer	<i>Gnorimus variabilis</i>	1	1	x	-	LW			---	<u>ARTENSTECKBRIEF TLUBN (2009):</u> Vorkommen im oberen Saaletal (2003 am Bleiberg bei Burgk) bekannt. Urwaldreliktart in naturnahen Laubwaldbeständen. Solche Habitate liegen außerhalb des Vorhabens. Für das Vorhaben nicht relevant.
6	x			Glänzend Schwarzer Ölkäfer	<i>Meloe rufiventris</i>	0	0	x	-	Tr, WR			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
7	x			Runzeliger Ölkäfer	<i>Meloe rugosus</i>	-	1	x	-	Tr, WR			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
8	x			Großer Wespenbock	<i>Necydalis major</i>	1	1	x	-	K, LW, H			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.

	Abschichtungs- kriterien			Art	Art	Rote Liste		Schutzstatus					Auswahl	
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	Thür.	D.	sg	II / IV	Hab	NW	PO	für saP	Bemerkungen
9	x			Großer Rosenkäfer	<i>Protaetia aeruginosa</i>	1	1	x	-	LW			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
Schmetterlinge (Lepidoptera)														
1	x			Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	0	2	x	IV	W, WR, NM			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
2	x			Heckenwolläfter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x	II, IV	O W			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
3		x		Quendel- Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche arion</i>	-	3	x	IV	Tr			---	<u>ARTENSTECKBRIEF TLUBN (2009)</u> : Nur historische Nachweise an der Oberen Saale. Keine weitere Betrachtung.
4	x			Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche nausithous</i>	-	V	x	II, IV	W Fw			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
5	x			Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche teleius</i>	-	2	x	II, IV	W Fw			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
6	x			Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii lunata</i>	1	1	x	II, IV	Fh			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
7	x			Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	1	2	x	IV	WR W			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
8	x			Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	3	*	x	IV	Tr W			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
9	x			Färberscharteneule	<i>Acosmetia caliginosa</i>	1	1	x	-	W, FW			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
10	x			Moorbunteule	<i>Anarta cordigera</i>	-	1	x	-	M, HM			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
11	x			Pfaffenhütchen- Wellrandspanner,	<i>Artiora evonymaria</i>	R	1	x	-	WR, H			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
12	x			Fleckenbär	<i>Chelis maculosa</i>	R	1	x	-	Tr, M			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
13	x			Mönchskraut- Metalleule	<i>Euchalcia consona</i>	-	2	x	-	Tr, TS			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
14	x			Steppenrasen-Erdeule	<i>Euxoa vitta</i>	1	R	x	-	Tr			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
15	x			Gipskraut-Kapseleule	<i>Hadena irregularis</i>	1	1	x	-	Tr, TS, SB			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.

	Abschichtungs-kriterien			Art	Art	Rote Liste		Schutzstatus					Auswahl	
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	Thür.	D.	sg	II / IV	Hab	NW	PO	für saP	Bemerkungen
16	x			Hofdame	<i>Hyphoraia aulica</i>	2	1	x	-	Tr, WR			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
17	x			Weidenglucke	<i>Phyllodesma ilicifolia</i>	0	1	x	-	M, Tr, LW			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
18	x			Streifen-Bläuling	<i>Polyommatus damon</i>	1	1	x	-	Tr			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
19	x			Zweibrütiger Würfeldickkopffalter	<i>Pyrgus armoricanus</i>	-	3	x	-	Tr			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
20		x		Fetthennen-Bläuling	<i>Scolitantides orion</i>	1	2	x	-	TS			---	<u>ARTENSTECKBRIEF TLUBN (2009): Zahlreiche Vorkommen im oberen Saaletal bekannt.</u> Nachweis 2023 durch T. FRUNTKE auf Feldstandorten im Baufeld der B90n. Die Behelfsumfahrung zum Feriendorf Saaldorf tangiert jedoch keine relevanten Lebensräume der Art.
21	x			Gelber Hermelin	<i>Trichosea ludifica</i>	0	2	x	-	WR, H, K			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
22	x			Schlehen-Jaspiseule	<i>Valeria jaspidea</i>	1	R	x	-	Tr, WR, H			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
23	x			Elegans-Widderchen	<i>Zygaena angelicae elegans</i>	-	1	x	-	Tr, WR, W, SB			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
Gefäßpflanzen (Tracheophyta)														
1	x			Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	2	2	x	II, IV	NM			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
2	x			Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	2	3	x	II, IV	LW			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
3	x			Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	-	*	x	II, IV	MF			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
4	x			Felsen-Beifuß	<i>Artemisia rupestris</i>	1	1	x	-	FW, FG, Sz			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
5	x			Violette Schwarzwurzel	<i>Scorzonera purpurea</i>	2	2	x	-	Tr			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.

	Abschichtungs- kriterien			Art	Art	Rote Liste		Schutzstatus					Auswahl	
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	Thür.	D.	sg	II / IV	Hab	NW	PO	für saP	Bemerkungen
6	x			Ästiger Rautenfarn	<i>Botrychium matricariifolium</i>	1	2	x	-	SB, O, Hs			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.
7	x			Echte Lungenflechte	<i>Lobaria pulmonaria</i>	1	1	x	-	LW			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt.

2.4 Prüfliste der europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (Art.1)

Tabelle 2: Prüfliste der europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (Art.1)

	Abschichtungs-kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz-status		NW	PO	Auswahl	Bemerkungen
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL				
Vögel				Aves											
1				Alpenbirkenzeisig	<i>Acanthis cabaret</i>	*	*	1	z w				x	+	Verstreute Vorkommen in ganz Thüringen (FRICK et al. 2022). Vorkommen in Waldgebieten, v.a. mit Birken und Erlen. Vorkommen ggf. nicht auszuschließen.
2	x			Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	-	1	0	Z	x				---	kein Brutbestand in TH
3			x	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	1	J Z W				x	---	sog. Allerweltsart; Vorkommen im Trassenumfeld möglich.
4	x			Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	1	J	x	Anh.1			---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Vorkommen der Art in TH.
5	x			Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	-	*	0	Z					---	kein Brutbestand in TH.
6				Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	1	Z w				x	+	Häufig verbreitete Art (FRICK et al. 2022), Brutvorkommen im Plangebiet potenziell möglich, z.B. in Siedlungsbereichen sowie an vorhandenen Gewässerdurchlässen.
7	x			Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	*	1	J z w					---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022)
8				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	*	3	1	Z	x			x	+	Verstreute Vorkommen in fast ganz Thüringen (FRICK et al. 2022). Vorkommen als Brutvogel in Waldrandbereichen ggf. nicht auszuschließen.
9				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	*	V	1	Z				x	+	Häufige Brutvogelart (FRICK et al. 2022), Vorkommen in Gehölzen und Waldgebieten, ggf. nicht auszuschließen.
10	x			Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	1	Z w	x				---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022)
11	x			Bergente	<i>Aythya marila</i>	-	R	0	z w					---	kein Brutbestand in TH.
12	x			Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	-	-	0	Z w					---	kein Brutbestand in TH.

	Abschichtungs- kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz- status				Auswahl	
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL	NW	PO	für saP	Bemerkungen
13	x			Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	*	0	z w					---	kein Brutbestand in TH.
14	x			Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	3	1	1	Z					---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022)
15	x			Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	*	*	1	A	x				---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022)
16	x			Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	0	2	0	J	x	Anh.1			---	kein Brutbestand in TH
17	x			Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	-	-	0	Z W		Anh.1			---	kein Brutbestand in TH
18				Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	*	*	1	J Z W				x	+	Häufiges Vorkommen an Stillgewässern in nahezu ganz TH (FRICK et al. 2022). Brutvorkommen ggf. am Teich nahe des Grünen Esels nicht auszuschließen.
19	x			Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	*	1	Z	x	Anh.1			---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022)
20			x	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	1	J Z W				x	---	sog. Allerweltsart; Vorkommen im Trassenumfeld möglich.
21		x		Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	*	3	1	J Z w					---	Häufige Brutvogelart (FRICK et al. 2022), Vorkommen in Büschen und Hecken im Offenland, im Plangebiet eher unwahrscheinlich. Keine weitere Betrachtung
22	x			Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	1	1	Z	x				---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022).
23	x			Brachvogel	<i>Numenius arquatus</i>	-	1	0	J Z w	x				---	kein Brutbestand in TH,
24	x			Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	*	1	Z w					---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022).
25	x			Brandseeschwalbe	<i>Thalasseus sandvicensis</i>	-	1	0	z	x	Anh.1			---	kein Brutbestand in TH

	Abschichtungs-kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz-status				Auswahl	
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL	NW	PO	für saP	Bemerkungen
26				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	1	Z				x	+	Mäßig häufige Brutvogelart in TH (FRICK et al. 2022) NATURA2000-Gebiete: Vorkommen im FFH-Gebiet 161 bzw. SPA-Gebiet 38 (SDB). Brutvorkommen im Friesau-Tal oder auf großen offenen Borkenkäfer-kalamitätsflächen ggf. nicht auszuschließen.
27	x			Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	-	1	0	Z	x	Anh.1			---	kein Brutbestand in TH
28			x	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	1	J Z w				x	---	sog. Allerweltsart; Vorkommen im Trassenumfeld möglich.
29				Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	*	*	1	J z				x	+	Häufige Brutvogelart in ganz TH (FRICK et al. 2022), Brutvorkommen in Waldgebieten beidseitig der Trasse wahrscheinlich
30				Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*	1	J Z W			x		+	LINFOS: mehrere Vorkommen im NSG Heinrichstein Häufige Brutvogelart in TH (FRICK et al. 2022) NATURA2000-Gebiete: Vorkommen im FFH-Gebiet 161 bzw. SPA-Gebiet 38 (SDB). Vorkommen in wegbegleitenden Altbäumen mit Höhlenstrukturen ggf. nicht auszuschließen.
31				Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	1	Z				x	+	Häufige Brutvogelart in TH (FRICK et al. 2022) Vorkommen in Gehölzen und Waldgebieten, ggf. nicht auszuschließen.
32	x			Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	*	*	1	Z	x				---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022).
33	x			Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	-	-	0	Z					---	kein Brutbestand in TH.
34				Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	1	J Z w				x	+	Häufige Brutvogelart in ganz TH (FRICK et al. 2022) Vorkommen in Waldgebieten wahrscheinlich.
35	x			Eisente	<i>Clangula hyemalis</i>	-	-	0	z w					---	kein Brutbestand in TH

	Abschichtungs-kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz-status				Auswahl	
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL	NW	PO	für saP	Bemerkungen
36				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*	*	1	J	x	Anh.1		x	+	Brutvorkommen an Gewässern in ganz TH (FRICK et al. 2022). <u>NATURA2000-Gebiete</u> : Vorkommen im FFH-Gebiet 161 bzw. SPA-Gebiet 38 (SDB). Vorkommen auch an der Friesau möglich.
37				Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	1	J				x	+	Häufige Brutvogelart in ganz TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen in Gehölzen und Waldgebieten, ggf. nicht auszuschließen.
38				Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*	1	J Z W				x	+	Mäßig häufige Brutvogelart in TH mit Schwerpunkten in Gebirgs- und Vorgebirgslagen (FRICK et al. 2022). Vorkommen in Waldgebieten, ggf. nicht auszuschließen.
39				Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	*	3	1	J Z w				x	+	Häufige Brutvogelart in ganz TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen auf den Ackerflächen zwischen Schönbrunn und Grüner Esel ggf. nicht auszuschließen.
40				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	*	2	1	Z				x	+	Mäßig häufige Brutvogelart in TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen auf den Ackerflächen zwischen Schönbrunn und Grüner Esel ggf. nicht auszuschließen.
41				Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	*	V	1	J				x	+	Häufige Brutvogelart in ganz TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen in Gehölzen sowie im Siedlungsbereich des Plangebiets ggf. nicht auszuschließen.
42				Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*	1	J Z W				x	+	Mäßig häufige Brutvogelart in TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen in tangierten Nadelwaldgebieten möglich.
43	x			Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	R	3	1	Z	x	Anh.1			---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022).

	Abschichtungs-kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz-status				Auswahl	
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL	NW	PO	für saP	Bemerkungen
44				Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	1	Z				x	+	Häufige Brutvogelart in ganz TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen in Gehölzen und Waldgebieten, ggf. nicht auszuschließen.
45		x		Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	*	V	1	Z	x				---	Seltene Brutvogelart in TH, einzelne Vorkommen auch im Schiefergebirge (FRICK et al. 2022). <u>NATURA2000-Gebiete</u> : keine Ausweisung als wertgebende Art im SDB, jedoch gemäß Datenrecherche im FB Offenland (MYOTIS 2018) Vorkommen an der Talsperre 2006 vermerkt. Im Untersuchungsgebiet zur Behelfsumfahrung befinden sich jedoch keine geeigneten Brut- oder Rasthabitate.
46	x			Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	-	2	0	z	x	Anh.1			---	kein Brutbestand in TH.
47		x		Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	0	2	0	Z	x				---	<u>NATURA2000-Gebiete</u> : Vorkommen im FFH-Gebiet 161 bzw. SPA-Gebiet 38 (SDB). kein Brutbestand in TH, Vorkommen als Durchzügler bzw. Rastvogel unmittelbar an der Bleiloch-Talsperre, abseits des Plangebiets.
48	x			Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	R	3	1	Z W					---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022).
49				Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	1	J				x	+	Häufige Brutvogelart in ganz TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen in Gehölzen sowie im Siedlungsbereich des Plangebiets ggf. nicht auszuschließen.
50				Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	1	Z				x	+	Sehr häufige Brutvogelart in ganz TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen in Gehölzen sowie im Siedlungsbereich des Plangebiets ggf. nicht auszuschließen.

	Abschichtungs-kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz-status				Auswahl	
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL	NW	PO	für saP	Bemerkungen
51				Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	*	1	Z				x	+	Mäßig häufige Brutvogelart in TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen in Gehölzen sowie im Siedlungsbereich des Plangebiets ggf. nicht auszuschließen.
52				Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*	1	Z w				x	+	Mäßig häufige Brutvogelart in TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen im Plangebiet potenziell möglich, v.a. an der Friesau, z.B. an vorhandenen Gewässerdurchlässen.
53		x		Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	*	1	Z					---	Mäßig häufige Brutvogelart in TH, in Halboffenlandschaften außerhalb des Waldes (FRICK et al. 2022). Brutvorkommen im Plangebiet potenziell in Ufergehölzen an der Friesau denkbar, aufgrund der schmalen Aue, umgeben von flächigen Waldbeständen, jedoch relativ unwahrscheinlich. Keine weitere Betrachtung.
54				Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	1	J Z W				x	+	Häufige Brutvogelart in ganz TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen in Gehölzen und Waldgebieten, ggf. nicht auszuschließen.
55				Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	1	Z				x	+	Häufige Brutvogelart in ganz TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen in Gehölzen und Waldgebieten, ggf. nicht auszuschließen.
56				Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	1	J Z W				x	+	Häufige Brutvogelart in ganz TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen in Randstrukturen im Offenland sowie in lichten Waldbereichen (Kahlschläge) ggf. nicht auszuschließen.
57	x			Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	-	1	0	Z	x	Anh.1			---	kein Brutbestand in TH
58	x			Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	3	V	1	J	x				---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022).
59	x			Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	1	J Z					---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022).

	Abschichtungs-kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz-status				Auswahl	
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL	NW	PO	für saP	Bemerkungen
60				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	*	1	J Z W				x	+	Mäßig häufige Brutvogelart in TH, verstreut vorkommend (FRICK et al. 2022). <u>NATURA2000-Gebiete</u> : keine Ausweisung als wertgebende Art im SDB, jedoch Vorkommen im SPA-Gebiet 38 als Nahrungsgast an der Talsperre (Datenrecherche MYOTIS 2018) Vorkommen als Nahrungsgast auch im Offenland und an Fließ- sowie Stillgewässern und somit auch im Plangebiet, es sind aber keine Brutkolonien betroffen.
61				Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	*	V	1	Z				x	+	Häufige Brutvogelart in ganz TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen in Waldgebieten, ggf. nicht auszuschließen.
62				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	*	2	1	J	x	Anh.1	x		+	<u>LINFOS</u> : mehrere Brutnachweise in naturnahen Laubwaldbeständen des NSG Heinrichstein (2012, 2017, 2024) Mäßig häufige Brutvogelart in TH (FRICK et al. 2022). <u>NATURA2000-Gebiete</u> : Vorkommen im FFH-Gebiet 161 bzw. SPA-Gebiet 38 (SDB). Vorkommen in weg begleitenden Altbäumen mit Höhlenstrukturen ggf. nicht auszuschließen.
63			x	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	1	J				x	---	sog. Allerweltsart; Vorkommen im Trassenumfeld möglich.
64	x			Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	-	-	0	Z					---	kein Brutbestand in TH.
65				Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	1	J	x			x	+	Mäßig häufige Brutvogelart in TH. (FRICK et al. 2022). Vorkommen in weg begleitenden Altbäumen mit Höhlenstrukturen und in Siedlungsgehölzen ggf. nicht auszuschließen.
66				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	*	1	J Z W	x			x	+	Mäßig häufige Brutvogelart in TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen in Waldbereichen des Plangebiets möglich.

	Abschichtungs- kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz- status				Auswahl	
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL	NW	PO	für saP	Bemerkungen
67	x			Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	0	3	(1)	z	x	Anh.1			---	Kein regelmäßiger Brutbestand in TH.
68	x			Haselhuhn	<i>Bonasia bonasia</i>	1	2	0	J		Anh.1			---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022).
69	x			Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	1	J	x				---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022).
70				Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	*	*	1	J				x	+	Häufige Brutvogelart in TH mit Schwerpunkten in waldreichen Gebieten. (FRICK et al. 2022). Vorkommen in angrenzenden Waldgebieten des Plangebiets möglich.
71				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*	1	J Z w				x	+	Häufige Brutvogelart in TH (größere Stillgewässer) (FRICK et al. 2022). Brutvorkommen ggf. am Teich nahe des Grünen Esels nicht auszuschließen.
72				Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	1	Z w				x	+	Häufige Brutvogelart in ganz TH (FRICK et al. 2022). Brutvorkommen im Siedlungsbereich (Gebäude, Brücken, sonstige bauliche Strukturen) anzunehmen.
73			x	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	*	*	1	J				x	---	sog. Allerweltsart: Brutvorkommen im Siedlungsbereich (Gebäude, Brücken, sonstige bauliche Strukturen). Brutvorkommen im Siedlungsbereich (Gebäude, Brücken, sonstige bauliche Strukturen) anzunehmen.
74			x	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	1	Z w				x	---	sog. Allerweltsart: Vorkommen in Gehölzen und Waldgebieten ggf. nicht auszuschließen.
75	x			Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	*	V	1	Z	x	Anh.1			---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022).
76	x			Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	-	*	0	z w					---	kein Brutbestand in TH.

	Abschichtungs- kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz- status				Auswahl	
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL	NW	PO	für saP	Bemerkungen
77		x		Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	1	J Z W				x	---	Häufige Brutvogelart in TH (i.d.R. Stillgewässer) (FRICK et al. 2022). <u>NATURA2000-Gebiete</u> : keine Ausweisung als wertgebende Art im SDB, jedoch Vorkommen im SPA-Gebiet 38 als Nahrungsgast an der Talsperre (Datenrecherche MYOTIS 2018) Im Trassenverlauf nicht relevant, keine weitere Betrachtung.
78				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	1	Z				x	+	Mäßig häufige Brutvogelart in TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen in Waldbereichen des Plangebiets möglich.
79				Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	-	1	0	Z	x	Anh.1			---	kein Brutbestand in TH
80	x			Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	V	(1)	z	x				---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022)
81				Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	1	J Z W				x	+	Häufige Brutvogelart in ganz TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen in Waldbereichen des Plangebiets möglich.
82	x			Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	1	2	1	Z	x				---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022)
83	x			Kiebitzregenpfeifer	<i>Pluvialis squatarola</i>	-	-	0	z					---	kein Brutbestand in TH
84				Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	1	Z				x	+	Häufige Brutvogelart in ganz TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen in Gehölzen ggf. nicht auszuschließen.
85				Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	1	J				x	---	Sog. Allerweltsart: Vorkommen in Waldgebieten wahrscheinlich.
86	x			Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	R	3	(1)	z	x	Anh.1			---	kein Brutbestand in TH
87		x		Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	*	3	1	J					---	Mäßig häufige Brutvogelart in TH (FRICK et al. 2022). Geeignete Habitate (Flussbegleitende Auwälder) sind nicht vom Vorhaben betroffen. Keine weitere Betrachtung.

	Abschichtungs-kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz-status				Auswahl	
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL	NW	PO	für saP	Bemerkungen
88	x			Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	1	1	Z	x				---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022)
89	x			Knutt	<i>Calidris canutus</i>	-	-	0	z					---	kein Brutbestand in TH.
90			x	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	1	J Z W			x		---	Sog. Allerweltsart: Vorkommen in Waldgebieten wahrscheinlich.
91	x			Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	R	*	1	Z					---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022)
92				Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	1	J				x	+	Mäßig häufige Brutvogelart in TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen in Waldbereichen des Plangebiets möglich.
93		x		Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	R	*	1	J Z W					---	Sehr seltene Brutvogelart in TH, Einzelner Nachweispunkt jedoch im Gebiet der oberen Saale (FRICK et al. 2022). <u>NATURA2000-Gebiete:</u> Vorkommen im FFH-Gebiet 161 bzw. SPA-Gebiet 38 (SDB). Vorkommen als Nahrungsgast v.a. unmittelbar an der Talsperre, im Trassenverlauf der Behelfszufahrt nicht relevant, keine weitere Betrachtung.
94	x			Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	0	Z W	x	Anh.1			---	kein Brutbestand in TH.
95	x			Kranich	<i>Grus grus</i>	R	*	1	Z w	x	Anh.1			---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022)
96		x		Krickente	<i>Anas crecca</i>	1	3	1	J Z W					---	Extrem seltener Brutvogelart in TH, Nachweispunkte z.B. im nördlichen Schiefergebirge im Plothener Teichgebiet. (FRICK et al. 2022). <u>NATURA2000-Gebiete:</u> keine Ausweisung als wertgebende Art im SDB, jedoch Vorkommen im SPA-Gebiet 38 v.a. als Nahrungsgast an der Talsperre (Datenrecherche MYOTIS 2018) Im Trassenverlauf der Behelfszufahrt nicht relevant.

	Abschichtungs-kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz-status				Auswahl	
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL	NW	PO	für saP	Bemerkungen
97				Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	3	1	Z			x		+	Mäßig häufige Brutvogelart in TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen in Waldbereichen des Plangebiets möglich.
98	x			Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	-	1	0	z	x	Anh.1			---	kein Brutbestand in TH
99	x			Kurzschnabelgans	<i>Anser brachyrhynchus</i>	-	-	0	w	x	Anh.1			---	kein Brutbestand in TH
100	x			Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	2	*	1	J Z w					---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022),
101		x		Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	3	1	Z w					---	Extrem seltener Brutvogelart in TH, Nachweispunkte z.B. im nördlichen Schiefergebirge im Plothener Teichgebiet. (FRICK et al. 2022). Vorkommen ggf. als Nahrungsgast an der Talsperre, im Trassenverlauf der Behelfszufahrt nicht relevant.
102	x			Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>			0		x	Anh.1			---	kein Brutbestand in TH
103				Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	1	Z				x	+	Häufige Brutvogelart in ganz TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen im angrenzenden Siedlungsbereichen möglich.
104				Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	1	J Z W	x			x	+	Mäßig häufige Brutvogelart in TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen in angrenzenden Wald- und Gehölzbereichen des Plangebiets wahrscheinlich.
105				Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	*	3	1	Z				x	+	Häufige Brutvogelart in ganz TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen im angrenzenden Siedlungsbereichen möglich.
106	x			Merlin	<i>Falco columbarius</i>	-	-	0	z w	x	Anh.1			---	kein Brutbestand in TH.
107				Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	1	Z w				x	+	Häufige Brutvogelart in TH (mit Ausnahme ausgeräumter Agrarflächen im Thüringer Becken und im Altenburger Lößgebiet) (FRICK et al. 2022). Vorkommen in Wald und Gehölzen ggf. nicht auszuschließen.

	Abschichtungs- kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz- status				Auswahl	
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL	NW	PO	für saP	Bemerkungen
108	x			Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	-	*	0	z w					---	kein Brutbestand in TH.
109	x			Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	-	*	0	Z w					---	kein Brutbestand in TH.
110				Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	*	*	1	J	x	Anh.1	x		+	LINFOS: Nachweispunkt 2024 in naturnahen Laubwaldbeständen im NSG Heinrichstein. Mäßig häufiger Brutvogelart in TH mit Schwerpunkten in alten Laubwäldern, Erlen-Bruch- und Auwäldern (FRICK et al. 2022). Im Trassenverlauf ggf. als Nahrungsgast möglich.
111			x	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	1	Z				x	---	sog. Allerweltsart; Vorkommen in Gehölzen und Waldgebieten ggf. nicht auszuschließen.
112	x			Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	0	1	0	z	x	Anh.1			---	kein Brutbestand in TH
113	x			Mornellregenpfeifer	<i>Eudromias morinellus</i>	-	0	0	a	x				---	kein Brutbestand in TH
114	x			Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	1	Z					---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022),
115	x			Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	-	2	0	z	x	Anh.1			---	kein Brutbestand in TH
116	x			Nachtschwalbe (Ziegenmelker)	<i>Caprimulgus europaeus</i>	*	3	1	Z	x	Anh.1			---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022),
117	x			Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	-	*	0	z w					---	kein Brutbestand in TH
118				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	*	1	Z		Anh.1	x		+	LINFOS: Einzelnachweis in Heckenzug nordöstlich von Schönbrunn aus dem Jahr 1996, nördlich außerhalb der geplanten Trasse der Behelfsumfahrung. Häufige Brutvogelart in ganz TH (FRICK et al. 2022). NATURA2000-Gebiete: Vorkommen im FFH-Gebiet 161 bzw. SPA-Gebiet 38 (SDB). Im Trassenverlauf ggf. als Nahrungsgast möglich.
119	x			Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>	-	-	0	z	x				---	kein Brutbestand in TH
120	x			Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	-	R	0	z	x	Anh.1			---	kein Brutbestand in TH.
121	x			Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	0	2	(1)	z	x	Anh.1			---	kein Brutbestand in TH.

	Abschichtungs-kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz-status				Auswahl	
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL	NW	PO	für saP	Bemerkungen
122	x			Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	-	R	0	Z w					---	kein Brutbestand in TH
123	x			Pfuhlschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>	-	-	0	z		Anh.1			---	kein Brutbestand in TH.
124	x			Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	*	V	1	Z					---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022),
125	x			Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	-	-	0	z w		Anh.1			---	kein Brutbestand in TH
126	x			Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	-	R	0	z	x				---	kein Brutbestand in TH
127				Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	1	J				x	+	Häufige Brutvogelart in ganz TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen in Wald und Gehölzen möglich.
128	x			Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>	-	1	0	z	x	Anh.1			---	kein Brutbestand in TH.
129		x		Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	2	1	1	J z w	x				---	Seltene Brutvogelart in TH, verstreut auch im Schiefergebirge (FRICK et al. 2022). Geeignete Habitate (halboffene Heckenlandschaften) sind nicht vom Vorhaben betroffen. Keine weitere Betrachtung.
130				Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	*	V	1	Z				x	+	Häufige Brutvogelart in ganz TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen im angrenzenden Siedlungsbereichen möglich.
131	x			Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	-	-	0	z W	x				---	kein Brutbestand in TH.
132				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	1	J	x	Anh.1		x	+	Mäßig häufige Brutvogelart in TH, insbesondere in Waldbereichen mit Nadelholzanteil (FRICK et al. 2022). <u>NATURA2000-Gebiete</u> : Vorkommen im FFH-Gebiet 161 bzw. SPA-Gebiet 38 (SDB). Vorkommen in Waldbereichen des Plangebiets möglich.
133	x			Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	1	J					---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022),
134	x			Regenbrachvogel	<i>Numenius phaeopus</i>	-	-	0	z					---	kein Brutbestand in TH.

	Abschichtungs-kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz-status				Auswahl	
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL	NW	PO	für saP	Bemerkungen
135		x		Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	1	J Z W					---	Seltene Brutvogelart in TH, Nachweispunkte z.B. im nördlichen Schiefergebirge im Plothener Teichgebiet. (FRICK et al. 2022). Vorkommen ggf. als Nahrungsgast an der Talsperre, im Trassenverlauf der Behelfszufahrt nicht relevant.
136	x			Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	-	*	0	z					---	kein Brutbestand in TH
137			x	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	1	J Z w				x	---	sog. Allerweltsart; Vorkommen in Gehölzen und Siedlungsbereichen ggf. nicht auszuschließen.
138		x		Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	3	*	1	Z w					---	Häufige Brutvogelart in TH in Schilf- und Röhrichtbeständen, Feuchthabitaten Verlandungsbereiche (FRICK et al. 2022). Vorkommen ggf. als Brutvogel oder Nahrungsgast an der Talsperre, im Trassenverlauf der Behelfszufahrt nicht relevant.
139	x			Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	2	3	1	z w	x	Anh.1			---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022)
140	x			Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	1	Z	x				---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022)
141		x		Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*	1	Z	x	Anh.1			---	Seltene Brutvogelart in TH, Nachweispunkte z.B. im nördlichen Schiefergebirge im Plothener Teichgebiet. (FRICK et al. 2022). Art im Trassenverlauf der Behelfszufahrt nicht relevant.
142	x			Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	-	*	0	Z w					---	kein Brutbestand in TH.
143	x			Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>	-	-	0	z	x	Anh.1			---	kein Brutbestand in TH
144	x			Rothalsgans	<i>Branta ruficollis</i>	-	-	0	w	x	Anh.1			---	kein Brutbestand in TH
145	x			Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	R	*	1	Z w	x				---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022)
146			x	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	1	J Z w			x		---	sog. Allerweltsart; Vorkommen in Gehölzen und Siedlungsbereichen ggf. nicht auszuschließen.

	Abschichtungs- kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz- status				Auswahl	
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL	NW	PO	für saP	Bemerkungen
147	x			Rotkehlpieper	<i>Anthus cervinus</i>	-	-	0	z					---	kein Brutbestand in TH.
148				Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	3	*	1	J Z w	x	Anh.1		x	+	Mäßig häufige Brutvogelart in TH außerhalb der Hochlagen (FRICK et al. 2022). <u>NATURA2000-Gebiete</u> : keine Ausweisung als wertgebende Art im SDB, jedoch wurden im Managementplan Vorkommen im SPA-Gebiet 38 dokumentiert und Habitatflächen ausgewiesen (MYOTIS 2018). Vorkommen in tangierten Offenlandflächen östlich Schönbrunn sowie in der Friesau-Niederung möglich (Nahrungshabitate).
149	x			Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	-	2	0	Z	x				---	kein Brutbestand in TH
150	x			Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	3	*	1	Z W					---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022).
151	x			Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	-	V	0	z	x	Anh.1			---	kein Brutbestand in TH.
152	x			Samtente	<i>Melanitta fusca</i>	-	-	0	z w					---	kein Brutbestand in TH.
153	x			Sanderling	<i>Calidris alba</i>	-	-	0	z					---	kein Brutbestand in TH.
154	x			Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	-	1	0	Z	x				---	kein Brutbestand in TH.
155	x			Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	R	*	1	Z w					---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022).
156	x			Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	*	1	Z	x				---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022).
157		x		Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	*	*	1	Z					---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022). <u>NATURA2000-Gebiete</u> : keine Ausweisung als wertgebende Art im SDB, jedoch Vorkommen im SPA-Gebiet 38 im Managementplan dokumentiert (Datenrecherche MYOTIS 2018). Vorkommen am ehesten in naturnahen Ufer-/Verlandungsbereichen der Talsperre als Nahrungsgast. Im Trassenverlauf der Behelfszufahrt nicht relevant.

	Abschichtungs- kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz- status				Auswahl	
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL	NW	PO	für saP	Bemerkungen
158	x			Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	*	1	J	x			x	---	Mäßig häufige Brutvogelart in TH außerhalb der Hochlagen (FRICK et al. 2022). Keine Hinweise auf Vorkommen in der Nähe des Untersuchungsgebiets. Keine weitere Betrachtung.
159	x			Schmarotzerraubmöwe	<i>Stercorarius parasiticus</i>	-	-	0	z					---	kein Brutbestand in TH
160		x		Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	*	*	1	Z w					---	Sehr Seltene Brutvogelart in TH, Nachweispunkte z.B. im nördlichen Schiefergebirge im Plothener Teichgebiet. (FRICK et al. 2022). Vorkommen ggf. als Nahrungsgast an der Talsperre, im Trassenverlauf der Behelfszufahrt nicht relevant.
161	x			Schneeammer	<i>Plectrophenax nivalis</i>	-	-	0	w					---	kein Brutbestand in TH
162				Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	1	J Z W				x	+	Mäßig häufige Brutvogelart in TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen in Gehölzen und Waldrandbereichen des Plangebiets möglich.
163		x		Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	3	3	1	z	x				---	Seltene Brutvogelart in TH, Nachweispunkt z.B. im nördlichen Schiefergebirge im Plothener Teichgebiet. (FRICK et al. 2022). Vorkommen ggf. als Nahrungsgast an der Talsperre, im Trassenverlauf der Behelfszufahrt nicht relevant.
164	x			Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	*	1	z					---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022).
165	x			Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	-	*	0	z		Anh.1			---	kein Brutbestand in TH.
166				Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	1	Z	x	Anh.1		x	+	Seltene Brutvogelart in TH außerhalb der Hochlagen (FRICK et al. 2022). NATURA2000-Gebiete: keine Ausweisung als wertgebende Art im SDB, jedoch wurden im Managementplan Vorkommen im SPA-Gebiet 38 dokumentiert und Habitatflächen ausgewiesen (MYOTIS 2018). Vorkommen in tangierten Offenlandflächen östlich Schönbrunn sowie in der Friesau-Niederung möglich (Nahrungshabitate).

	Abschichtungs- kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz- status				Auswahl	
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL	NW	PO	für saP	Bemerkungen
167				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	1	J	x	Anh.1	x		+	LINFOS: Nachweispunkte in naturnahen Waldbeständen am NSG Heinrichstein (2024) und am Muckenberg (2017) NATURA2000-Gebiete: Vorkommen im FFH-Gebiet 161 bzw. SPA-Gebiet 38 (SDB). Vorkommen in Waldbereichen des Plangebiets möglich, in Altbäumen an Waldwegen auch Bruthöhlen nicht auszuschließen.
168				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	*	1	Z	x	Anh.1	x		+	LINFOS: Zwei Nachweispunkte im Umfeld der naturnahen Gewässeraue der Friesau aus dem Jahr 2024. Horststandorte aus dem unmittelbaren Umfeld der geplanten Trasse der Behelfsumfahrung sind nicht bekannt. Seltener Brutvogel in TH (FRICK et al. 2022). NATURA2000-Gebiete: Vorkommen im FFH-Gebiet 161 bzw. SPA-Gebiet 38 (SDB). Im Untersuchungsraum Einstufung als Nahrungsgast (Schwerpunkt Friesau-Niederung)
169	x			Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	*	1	z w	x	Anh.1			---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022).
170	x			Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	-	1	0	z	x	Anh.1			---	kein Brutbestand in TH
171	x			Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	-	-	0	z	x	Anh.1			---	kein Brutbestand in TH
172	x			Seidenschwanz	<i>Bombycilla garrulus</i>	-	*	0	Z W					---	kein Brutbestand in TH
173	x			Sichelstrandläufer	<i>Calidris ferruginea</i>	-	-	0	Z					---	kein Brutbestand in TH
174	x			Sichler	<i>Plegadis falcinellus</i>	-	-	0	z	x	Anh.1			---	kein Brutbestand in TH
175	x			Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	-	V	0	Z W					---	kein Brutbestand in TH. NATURA2000-Gebiete: keine Ausweisung als wertgebende Art im SDB, jedoch Vorkommen im SPA-Gebiet 38 im Managementplan dokumentiert (Datenrecherche MYOTIS 2018). Vorkommen am ehesten im Umfeld der Talsperre als Nahrungsgast. Im Trassenverlauf der Behelfszufahrt nicht relevant.

	Abschichtungs-kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz-status				Auswahl	
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL	NW	PO	für saP	Bemerkungen
176	x			Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	-	R	0	z w	x	Anh.1			---	kein Brutbestand in TH
177			x	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	1	Z				x	---	sog. Allerweltsart; Vorkommen in Gehölzen und Waldgebieten, ggf. nicht auszuschließen.
178	x			Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	-	*	0	z W	x	Anh.1			---	kein Brutbestand in TH
179				Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*	1	Z				x	+	Häufige Brutvogelart in TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen in Nadel- und Mischwäldern im Plangebiet wahrscheinlich.
180				Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	1	J Z W	x			x	+	Mäßig häufige Brutvogelart in TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen in Gehölzen und Waldbereichen des Plangebiets möglich.
181	x			Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	3	1	1	z	x	Anh.1			---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022).
182				Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	1	J	x	Anh.1	x		+	<u>LINFOS</u> : Nachweispunkt auf dem Muckenberg aus dem Jahr 2017 <u>NATURA2000-Gebiete</u> : Vorkommen im FFH-Gebiet 161 bzw. SPA-Gebiet 38 (SDB). Seltener Brutvogel in TH (FRICK et al. 2022), vorrangig in Nadel- und Nadelmischwald. Vorkommen in Waldbereichen im Umfeld des Plangebietes möglich.
183	x			Spießente	<i>Anas acuta</i>	-	2	0	Z W					---	kein Brutbestand in TH
184				Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	1	Z w				x	+	Häufige Brutvogelart in ganz TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen in Gehölzen und Waldbereichen des Plangebiets wahrscheinlich.
185	x			Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	2	V	1	J	x				---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022).
186	x			Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	2	1	1	Z					---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022).
187	x			Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>	-	0	0	z	x				---	kein Brutbestand in TH.

	Abschichtungs-kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz-status				Auswahl	
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL	NW	PO	für saP	Bemerkungen
188	x			Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	-	-	1	Z w					---	kein Brutbestand in TH.
189	x			Steppenweihe	<i>Circus macrourus</i>	-	-	0		x	Anh.1			---	kein Brutbestand in TH
190	x			Sternaucher	<i>Gavia stellata</i>	-	-	0	z		Anh.1			---	kein Brutbestand in TH.
191				Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	1	J Z w				x	+	Häufige Brutvogelart in ganz TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen in Gehölzen und Waldbereichen des Plangebiets wahrscheinlich.
192				Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	1	J Z W			x		+	LINFOS: Nachweispunkt aus 2017 an der Friesau im Nahbereich zur Querung des auszubauenden Wirtschaftsweges. <u>NATURA2000-Gebiete</u> : keine Ausweisung als wertgebende Art im SDB, jedoch Vorkommen im SPA-Gebiet 38 im Managementplan dokumentiert (Datenrecherche MYOTIS 2018). Häufige Brutvogelart in ganz TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen entlang der Friesau gegeben und z.B. auch am Teich nahe des Grünen Esels möglich.
193	x			Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	-	*	1	Z W					---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022).
194				Sumpfmiese	<i>Parus palustris</i>	*	*	1	J				x	+	Häufige Brutvogelart in +- ganz TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen in Gehölzen und Waldbereichen des Plangebiets wahrscheinlich.
195	x			Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	0	z w	x	Anh.1			---	kein Brutbestand in TH.
196				Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	1	Z				x	+	Häufige Brutvogelart in ganz TH außerhalb der Höhenlagen (FRICK et al. 2022). Potenziell sind Vorkommen in Hochstaudenfluren und Ufersäumen entlang der Friesau und am Teich nahe des Grünen Esels möglich.

	Abschichtungs- kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz- status				Auswahl		
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL	NW	PO	für saP	Bemerkungen	
197	x			Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	V	1	J Z W					---	Seltene Brutvogelart in TH, Nachweispunkt z.B. im nördlichen Schiefergebirge im Plothener Teichgebiet. (FRICK et al. 2022). Vorkommen ggf. als Nahrungsgast an der Talsperre, im Trassenverlauf der Behelfszufahrt nicht relevant.	
198	x			Taigabirkenzeisig	<i>Acanthis flammea</i>	-	-	0	Z W					---	kein Brutbestand in TH	
199				Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	*	*	1	J Z				x	+	Mäßig häufige Brutvogelart in Nadelwäldern in TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen in Waldbereichen des Plangebiets möglich.	
200				Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	*	*	1	J Z w				x	+	Häufige Brutvogelart in Wäldern in ganz TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen in Waldbereichen des Plangebiets sehr wahrscheinlich.	
201				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	*	V	1	J Z w	x			x	+	Mäßig Häufige Brutvogelart an Gewässern in TH (FRICK et al. 2022). Brutvorkommen an der Talsperre und ggf. auch am Teich nahe des Grünen Esels möglich.	
202		x		Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	1	Z					---	Mäßig häufige Brutvogelart in TH, Nachweispunkt z.B. im nördlichen Schiefergebirge im Plothener Teichgebiet. (FRICK et al. 2022). Vorkommen ggf. als Nahrungsgast an der Talsperre, im Trassenverlauf der Behelfszufahrt nicht relevant.	
203	x			Temminckstrandläufer	<i>Calidris temminckii</i>	-	-	0	Z					---	kein Brutbestand in TH.	
204	x			Trauerente	<i>Melanitta nigra</i>	-	-	0	z w					---	kein Brutbestand in TH.	
205				Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	2	3	1	Z			x		+	LINFOS: drei Nachweispunkte aus dem Jahr 2024 in naturnahen Waldbeständen am NSG Heinrichstein. Mäßig häufige Brutvogelart in fast ganz TH (FRICK et al. 2022). NATURA2000-Gebiete: Vorkommen im FFH-Gebiet 161 bzw. SPA-Gebiet 38 (SDB). Vorkommen in Waldbereichen des Plangebiets möglich.	

	Abschichtungs- kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz- status				Auswahl	
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL	NW	PO	für saP	Bemerkungen
206	x			Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	0	3	0	Z	x	Anh.1			---	kein Brutbestand in TH.
207		x		Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	1	Z	x	Anh.1			---	Extrem seltener Brutvogelart in TH, Nachweispunkt im nördlichen Schiefergebirge im Plothener Teichgebiet. (FRICK et al. 2022). Für das gegenständliche Vorhaben nicht relevant.
208				Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	1	J				x	+	Häufige Brutvogelart in Siedlungsgehölzen in fast ganz TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen in Gehölzen im Siedlungsumfeld möglich.
209	x			Tundrasaatgans	<i>Anser serrirostri</i>	-	-	0	Z W					---	kein Brutbestand in TH.
210				Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	1	J Z W	x			x	+	Mäßig häufige Brutvogelart in ganz TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen in Waldgebieten (Krähen- und Greifvogelnestern), anthropogenen Standorte in Ortslagen (Nistkästen, Gittermasten, Gebäude). Vorkommen in Waldbereichen sowie in Siedlungen im Plangebiet wahrscheinlich.
211				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	1	Z	x			x	+	Mäßig häufige Brutvogelart in fast ganz TH (FRICK et al. 2022). <u>NATURA2000-Gebiete</u> : keine Ausweisung als wertgebende Art im SDB, jedoch Vorkommen im SPA-Gebiet 38 im Managementplan dokumentiert (Datenrecherche MYOTIS 2018). Vorkommen in Waldbereichen des Plangebiets möglich.
212	x			Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	0	1	0	z	x				---	kein Brutbestand in TH.
213	x			Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	*	*	1	Z	x				---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022).

	Abschichtungs-kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz-status				Auswahl	
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL	NW	PO	für saP	Bemerkungen
214				Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	1	J	x	Anh.1	x		+	LINFOS: mehrere Nachweispunkte aus den Jahren 2015, 2017 und 2024 im NSG Heinrichstein. NATURA2000-Gebiete: Vorkommen im FFH-Gebiet 161 bzw. SPA-Gebiet 38 (SDB). Seltener Brutvogel in TH (FRICK et al. 2022) Vorkommen entlang der auszubauenden Wegetrasse als Nahrungsgast möglich, der Brutstandort wird vom Vorhaben nicht tangiert.
215				Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	1	J Z W				x	+	Häufige Brutvogelart in TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen in Gehölzen und Waldbereichen des Plangebiets möglich.
216				Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	1	Z				x	+	Mäßig häufige Brutvogelart in fast ganz TH (Offenland) (FRICK et al. 2022). Vorkommen im Offenland zwischen Schönbrunn und Friesautal möglich.
217	x			Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	1	Z	x	Anh.1			---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022).
218				Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	1	J				x	+	Häufige Brutvogelart in Waldgebieten in TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen in Waldbereichen des Plangebiets möglich.
219				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	1	J	x			x	+	Mäßig häufige Brutvogelart in Waldgebieten sowie Feld- und Siedlungsgehölzen in TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen in Waldbereichen des Plangebiets möglich.
220				Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	*	*	1	Z				x	+	Häufige Brutvogelart in Waldgebieten in TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen in Waldbereichen des Plangebiets möglich.

	Abschichtungs- kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz- status				Auswahl	
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL	NW	PO	für saP	Bemerkungen
221				Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	1	J Z W	x			x	+	Mäßig häufige Brutvogelart in Waldrandgebieten sowie Feld- und Siedlungsgehölzen in TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen in Waldbereichen des Plangebiets möglich.
222				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	*	V	1	J Z w			x		+	<u>LINFOS</u> : Nachweispunkt aus dem Jahr 2017 am Muckenberg westlich der Feriensiedlung. <u>NATURA2000-Gebiete</u> : Vorkommen im FFH-Gebiet 161 bzw. SPA-Gebiet 38 (SDB). Mäßig häufige Brutvogelart in Waldgebieten in TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen in Waldbereichen des Plangebiets somit möglich.
223		x		Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	-	*	(1)	Z w	x				---	kein Brutbestand in TH <u>NATURA2000-Gebiete</u> : Vorkommen im FFH-Gebiet 161 bzw. SPA-Gebiet 38 (SDB). Vorkommen als Nahrungsgast in Uferbereichen der Talsperre möglich, für das gegenständliche Vorhaben nicht relevant.
224				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	1	J z w	x	Anh.1	x		+	<u>LINFOS</u> : mehrere Nachweispunkte aus den Jahren 2004, 2005, 2006, 2021, 2022, 2023, 2024 im NSG Heinrichstein. <u>NATURA2000-Gebiete</u> : Vorkommen im FFH-Gebiet 161 bzw. SPA-Gebiet 38 (SDB). Sehr seltener Brutvogel in TH, aber verstreut in ganz TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen entlang der auszubauenden Wegetrasse als Nahrungsgast möglich, der Brutstandort wird vom Vorhaben nicht tangiert.
225				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*	1	J				x	+	Mäßig häufige Brutvogelart an Gewässern in TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen entlang der Friesau möglich.

	Abschichtungs- kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz- status				Auswahl		
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL	NW	PO	für saP	Bemerkungen	
226		x		Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	*	V	1	J Z w					---	Seltener Brutvogel in TH, verstreut an Gewässern mit Verlandungsbereichen. Nachweispunkt im nördlichen Schiefergebirge im Plothener Teichgebiet. (FRICK et al. 2022). Für das gegenständliche Vorhaben nicht relevant.	
227				Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	*	*	1	J				x	+	Mäßig häufige Brutvogelart in totholzreichen Waldbereichen in TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen in Waldbereichen des Plangebiets somit möglich.	
228	x			Weißbart-Seeschwalbe	<i>Chlidonias hybrida</i>	-	R	0	z	x	Anh.1			---	kein Brutbestand in TH	
229	x			Weißflügelseeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	-	R	0	z	x				---	kein Brutbestand in TH	
230	x			Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	V	1	Z	x	Anh.1			---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022).	
231	x			Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	-	*	0	A		Anh.1			---	kein Brutbestand in TH	
232	x			Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	3	1	Z	x				---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022).	
233	x			Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	*	V	1	Z	x	Anh.1			---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022).	
234	x			Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	0	3	1	z	x				---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022).	
235	x			Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	2	1	Z w					---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022).	
236		x		Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava flava</i>	*	*	1	Z					---	Mäßig häufige Brutvogelart im Offenland in TH. Nachweispunkt im nördlichen Schiefergebirge im Plothener Teichgebiet. (FRICK et al. 2022). Für das gegenständliche Vorhaben nicht relevant.	
237	x			Wiesenweihe	<i>Circus pyrgargus</i>	1	2	(1)	Z	x	Anh.1			---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022).	

	Abschichtungs- kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz- status				Auswahl	
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL	NW	PO	für saP	Bemerkungen
238				Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*	1	J Z W				x	+	Häufige Brutvogelart in TH (FRICK et al. 2022). Vorkommen in Nadel- und Mischwäldern im Plangebiet möglich.
239			x	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	1	J Z w			x		---	sog. Allerweltsart; Vorkommen in Gehölzen und Waldgebieten zu erwarten.
240			x	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	1	Z			x		---	sog. Allerweltsart; Vorkommen in Gehölzen und Waldgebieten zu erwarten.
241	x			Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	-	1	(1)	A	x				---	kein Brutbestand in TH.
242	x			Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	2	3	1	z	x	Anh.1			---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022).
243	x			Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	-	R	1	z		Anh.1			---	kein Brutbestand in TH.
244	x			Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	-	-	0	z w		Anh.1			---	kein Brutbestand in TH.
245				Zwergscharbe	<i>Microcarbo pygmaeus</i>	-	-	0		z				---	kein Brutbestand in TH
246	x			Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	R	V	(1)	z	x	Anh.1			---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH (FRICK et al. 2022).
247	x			Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	-	-	0	Z w	x				---	kein Brutbestand in TH.
248	x			Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus</i>	-	-	0	A		Anh.1			---	kein Brutbestand in TH.
249	x			Zwergstrandläufer	<i>Calidris minuta</i>	-	-	0	Z					---	kein Brutbestand in TH.
250				Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*	4	J Z w				x	+	Mäßig häufige Brutvogelart an Gewässern in TH (FRICK et al. 2022). Brutvorkommen ggf. am Teich nahe des Grünen Esels nicht auszuschließen.

3 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Die Wirkungen des Vorhabens werden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden, die artbezogen unterschiedlich wirken. Sie unterscheiden sich nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer.

3.1 Vorhabenbeschreibung

Für die weitere bauliche Umsetzung der Baustelle an der B90 ist eine Sperrung der bestehenden Zufahrt zur Feriensiedlung Saaldorf erforderlich.

Die Behelfszufahrt soll wie folgt entstehen:

- Nutzung des vorhandenen Streckennetzes der B90 ab der Saalebrücke nach Westen, dann weiter über L1095 und K564 bis zur Ortslage Schönbrunn sowie entlang dort vorhandener Gemeindestraßen, ohne Ausbau. Keine nähere Betrachtung im Zuge der FFH-VP.
- Nutzung eines vorhandenen asphaltierten Feldweges ohne Wegeausbau zwischen Schönbrunn und „Grüner Esel“, km 0-950 bis Bau-km 0+000 (Lageplan 1-4).
- Ausbau Feld- und Waldwege östlich „Grüner Esel“ über den Kapfenberg. Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+550. Überwiegend wassergebundene Bauweise, abschnittsweise in Gefällestrrecken des Kapfenberges auch asphaltierter Ausbau (Lageplan 4-5).
- Ausbau Feld- und Waldwege im Tal der Friesau, Bau-km 0+550 bis Bau-km 1+167, ausschließlich wassergebundene Bauweise (Lageplan 5-6).
- Ausbau Waldweg über den Muckenberg, Bau-km 1+167 bis Bauende bei Bau-km 2+070, Ausbau in Asphaltbauweise (Lageplan 6-8).
- Durchschnittliche Wegbreite ca. 3,0 bis 3,5 m, zuzüglich Ausweichstellen, zudem beidseitig 0,50 cm Bankett
- Regelmäßige Anordnung von Ausweichstellen, überwiegend unter Nutzung vorhandener Wegflächen (z.B. breite Wegabschnitte an seitlichen Wegabzweigen).
- Bei der Ausweiche zwischen Bau-km 1+350 und Bau-km 1+400 Wegverbreiterung im Wald für eine Ausweiche, incl. Böschungsausformung und Anpassung des Wegrandgrabens
- Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme beidseitig der auszubauenden Wegetrasse zur Anpassung an das Gelände, durchschnittlich ca. 1m breit
- Nach Beendigung der Bauarbeiten an der B90 und Wiederfreigabe der bisherigen Zufahrt zur Feriensiedlung erfolgt eine Aufhebung der temporären Zufahrt. Die asphaltierten Teilflächen sowie die auf Acker- und Waldflächen angelegten Ausweichstellen werden zurückgebaut. Befestigte Ausweichstellen im Bereich vorhandener Wege / Wegabzweige bleiben erhalten. Die Waldwege werden dann als Forstweg wiederhergestellt und mit geeigneten wassergebundenen Deckschichten befestigt.

Die Gesamtlänge der detailliert untersuchten Streckenabschnitte der Behelfsumfahrung zwischen Schönbrunn und Feriensiedlung Saaldorf beträgt ca. 3 km, der eigentliche Wegeausbau erfolgt auf rund 2,1 km Länge.

Insgesamt werden im Ausbaubereich 8 aufgeweitete Wegeabschnitte für den Begegnungsverkehr geschaffen (3 Ausweichen -> davon 2 im Wald, eine auf einer Ackerfläche; 4 ausgebaute Bereiche in Höhe von abzweigenden Forstwegen (2x Friesautal, Hochpunkte / Forstwege am Muckenberg); und eine Kurvenaufweitung südlich vom Grünen Esel), von denen am Ende die drei eigenständigen Ausweichen wieder zurückgebaut werden.

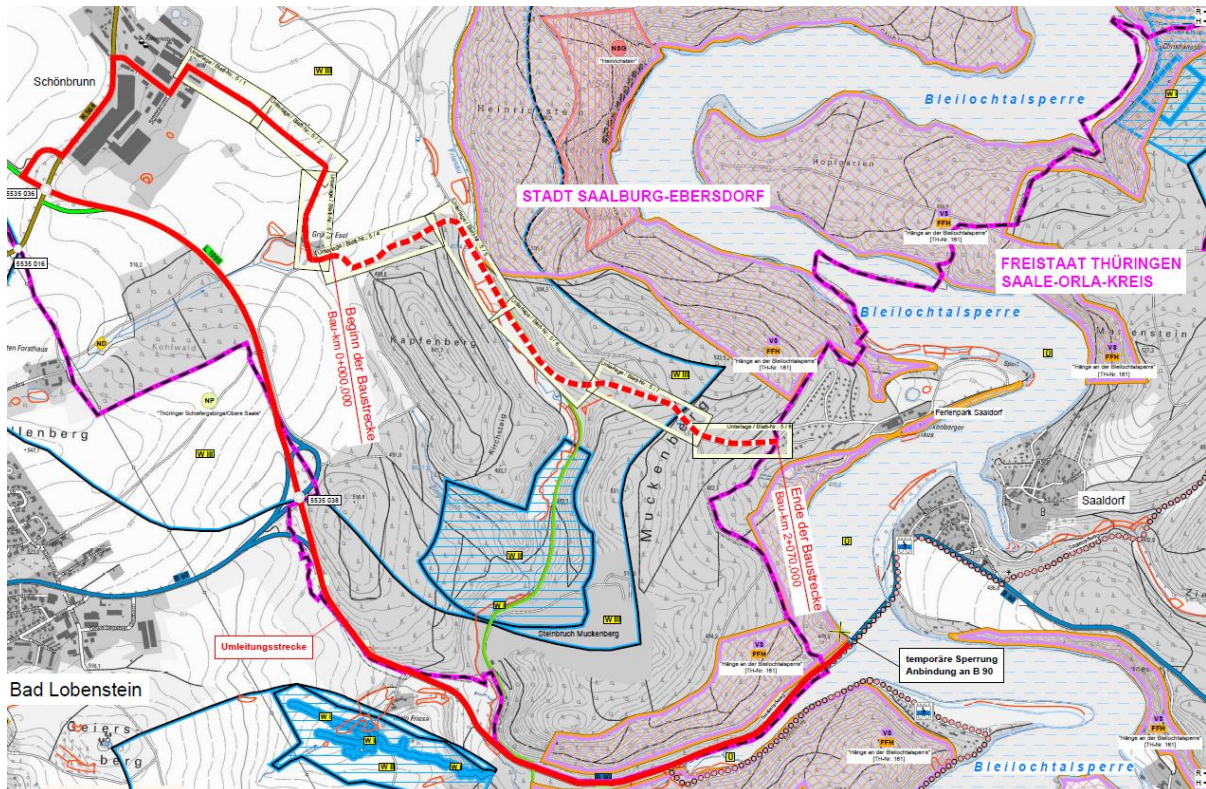


Abbildung 1: Lage der geplanten Baumaßnahmen für die Behelfszufahrt (rot gestrichelt). Karte: Auszug aus Unterlage 3 zum Vorhaben, DEGES 2024

3.2 Baubedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse

Baubedingte Auswirkungen entstehen während der Bauphase und sind in ihrer Wirkung überwiegend temporär begrenzt. Baubedingte Wirkungen sind:

- **Flächeninanspruchnahme und damit verbundener Verlust/ Funktionsverlust von Biotopstrukturen durch Baustelleneinrichtungen** (z.B. Lagerplätze, Baustelleneinrichtungsflächen, Baustreifen)
 - Verlust/ Funktionsverlust auf den beanspruchten Flächen, Verletzung/Tötung von Tieren während der Baufeldfreimachung
 - vorübergehender Verlust der Lebensraumfunktionen durch Versiegelung und Teilversiegelung der Behelfszufahrt,
 - Vorübergehende Veränderung von Standortbedingungen im Baufeld
- **Lärm/ Erschütterung/ optische Reize/ Schadstoffausstoß durch den Baubetrieb**
 - temporäre Funktionsverminderung

- **Baustellenbetrieb**
 - Tierkollisionen durch den Baustellenverkehr
- **Zerschneidungswirkungen**
 - Bauzeitliche Zerschneidung von Habitatflächen planungsrelevanter Tierarten

3.3 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch dauerhafte Verkehrsanlagen. Die vorliegende Behelfszufahrt wird jedoch nur temporär errichtet. Die Flächeninanspruchnahme ist damit den baubedingten Auswirkungen zuzuordnen. Dauerhafte anlagebedingte Auswirkungen entstehen nicht.

3.4 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Betriebsbedingte Wirkungen entstehen durch die Benutzung und die Unterhaltung der Behelfszufahrt. Auf die Behelfszufahrt wird der Ziel- und Quellverkehr der Feriensiedlung Saaldorf umgeleitet, während die vorhandene Zufahrtsstraße infolge von Bauarbeiten im Umfeld der Brücke der B90 über die Saale gesperrt werden muss. Die Auswirkungen sind zeitlich begrenzt auf die Dauer der Nutzung der Behelfszufahrt. Am Ende der Baumaßnahmen an der B90 und Wiederfreigabe der vorhandenen Zufahrtsstraße wird die Behelfszufahrt wieder für den öffentlichen Verkehr gesperrt (nur noch Nutzung als Feld- und Forstweg).

Betriebsbedingte Wirkungen sind:

- **Lärmwirkungen und Effektdistanzen**
 - Abnahme der Lebensraumeignung für Brutvögel durch eine Kombination von Störfaktoren (z.B. Lärm-, Licht-, Bewegungsreize) sind als funktionale Beeinträchtigungen zu bewerten, die mit zunehmender Entfernung artspezifisch deutlich abnimmt.
 - Bewertung von Effektdistanzen in Anlehnung an GARNIEL & MIERWALD 2010 (Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr), jeweils einzelfallbezogen
- **Kollisionsrisiko**
 - Risiko von Individuenverlusten. Wirkungsintensität einzelfallspezifisch in Abhängigkeit von dem Vorhaben und dem Verhalten der Einzelart zu beurteilen

4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung (V_{SAP})

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

Minimierung der Flächeninanspruchnahme (Vermeidungsmaßnahme 1 V_{SAP})

Zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Bereich wertvoller Habitatstrukturen (Wald, Altbäume, Niederung der Friesau) sind die Eingriffe auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren und die vorgegeben Baugrenzen einzuhalten. Zusätzlich erforderliche Baustelleneinrichtungsflächen sind außerhalb wertvoller Vegetations- und Habitatflächen vorrangig auf bereits befestigten Flächen oder auf ökologisch geringwertigen Bereichen wie Acker, Intensivgrünland oder Rasenflächen im Siedlungsbereich anzulegen.

Baubedingte TABU-Zonen (Vermeidungsmaßnahme 2 V_{SAP})

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen umgebender wertvoller Habitatstrukturen (Wald, Altbäume, Niederung der Friesau, Silikatfelsen, Teich am Grünen Esel, wegbegleitende Baumreihen zwischen Schönbrunn und Grüner Esel) und der dort (potenziell) vorkommenden Arten, sind diese wertgebenden Flächen im Umfeld der geplanten Trasse als TABU-Zone auszuweisen. Eine Beseitigung von Gehölzstrukturen sowie eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen, die über das derzeit vorgesehene und entsprechend naturschutzfachlich bewertete Maß hinausgeht, sind demnach nicht zulässig. Vor Baubeginn ist der Baubetrieb in die Grenzen der TABU-Zone einzuweisen (Einmessung des erforderlichen Baufeldes, ggf. Anbringung sichtbarer Markierungen (Vegetationsschutzzäune und/oder Einzelbaumschutz i.V.m. S1 und S2) zur Bauzeit).

Bauzeitenregelung Gehölzschnitt (Vermeidungsmaßnahme 3 V_{SAP})

Die Beseitigung von Gehölzen erfolgt generell außerhalb der Brutzeit der Avifauna. Eine Beeinträchtigung vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres ist damit nicht zulässig. Alternativ kann eine Gehölzentnahme außerhalb der generell zulässigen Zeiträume nur dann freigegeben werden, wenn die Unbedenklichkeit im Einzelnen vor deren Fällung von einem Fachgutachter bestätigt wird (Kontrolle auf ggf. vorkommende europäische Vogelarten oder Tierarten nach Anhang IV FFH-RL).

Baumkontrolle (Vermeidungsmaßnahme 4 V_{SAP})

Die Vorkontrolle der zu fällenden Gehölze im unbelaubten Zustand dient zunächst der Erfassung und Dokumentation von Höhlen oder Spalten. Im Falle des Vorhandenseins solcher Strukturen, sind diese durch qualifizierte Personen auf mögliche Fledermäuse hin zu kontrollieren. Weiterhin sind alle festgestellten Höhlen oder Spalten durch das Anbringen künstlicher Quartiere im nahen Umfeld zu ersetzen (A_{CEF}2 und A_{CEF}3). Die genannten Maßnahmen **können im Rahmen der V_{SAP}6** abgehandelt werden.

Nachtbauverbot (Vermeidungsmaßnahme 5 V_{SAP})

Um Störungen von Fledermäusen (Flugrouten, Jagdhabitate), nachtaktiven Vogelarten (Eulen) sowie der Wildkatze (Aktivitätszeit in der Dämmerung) zu vermeiden, wird auf einen Baustellenbetrieb während der Dämmerung und nachts verzichtet. Durch das Nachtbauverbot können Bauarbeiten nur innerhalb der folgenden zeitlichen Vorgaben stattfinden:

- zulässige Bauzeit im Winter (Oktober-März) von 07:00 - 16:00 Uhr
- zulässige Bauzeit im Sommer (April-September) von 06:00 - 20:00 Uhr

Ökologische Baubegleitung (Vermeidungsmaßnahme 6 V_{SAP})

Durch die ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen, dass sämtliche erforderliche Vermeidungseingehalten werden und die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen auch fachlich korrekt umgesetzt wird. Ab Baubeginn werden die Vermeidungsmaßnahmen 1 V_{SAP} bis 7 V_{SAP} überwacht und fachlich begleitet. Für einzelne Maßnahmen sind Fachexperten auf dem jeweiligen Aufgabengebiet (z.B. Fledermausgutachter) hinzuzuziehen.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene artenschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. §45 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Diese so genannten CEF – Maßnahmen (Measures which ensure the continuous ecological functionality) dienen dazu, ein Eintreten von Zugriffsverboten zu verhindern.
Im Rahmen dieses Vorhabens sind nach derzeitigem Planungsstand unter bestimmten Umständen folgende artenschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}) erforderlich (Nummerierung entsprechend Gesamt-Maßnahmenkonzept im LBP):

Ersatzquartiere Fledermäuse (Ausgleichsmaßnahme 6 A_{CEF})

Werden im Zuge der Baumkontrollen (4 V_{SAP}) in zu fällenden Gehölzen potenzielle Fledermausquartiere festgestellt, sind diese durch künstliche Quartiere (z.B. Spaltquartiere) zu ersetzen. Die Anbringung von Ersatzquartieren erfolgt auf geeigneten Flächen im Umfeld des auszubauenden Weges in den dort tangierten Wald- und Gehölzbeständen.

Nisthilfen Vögel (Ausgleichsmaßnahme 7 A_{CEF})

Werden im Zuge der Baumkontrollen (4 V_{SAP}) in zu fällenden Gehölzen Höhlen mit potenziellen Brutplätzen höhlenbewohnender Vogelarten festgestellt, sind diese durch künstliche Nisthilfen zu ersetzen. Die Anbringung von Nisthilfen erfolgt auf geeigneten Flächen im Umfeld des auszubauenden Weges in den dort tangierten Wald- und Gehölzbeständen.

4.3 Zeitlicher Ablauf der durchzuführenden Vermeidungs-, Ausgleichs- und weiteren Kompensationsmaßnahmen

Nachfolgende Tabelle zeigt die zeitlichen Erfordernisse der einzelnen Maßnahmen auf.

Tabelle 3: zeitlicher Ablauf der auszuführenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Zeitlicher Ablauf	Maßn.-Nr.	Maßn.-Bez.
während Bauzeit	1 V _{SAP}	Minimierung der Flächeninanspruchnahme
während Bauzeit	2 V _{SAP}	TABU-Zonen
während Bauzeit	3 V _{SAP}	Bauzeitenregelung Gehölzschnitt
vor Baumfällung	4 V _{SAP}	Baumkontrolle
während Bauzeit	5 V _{SAP}	Nachtbauverbot
vor Baubeginn und während Bauzeit	6 V _{SAP}	Ökologische Baubegleitung
nach Baumkontrolle, vor Baumfällung	6 A _{CEF}	künstliche Ersatzquartiere Fledermäuse
nach Baumkontrolle, vor Baumfällung	7 A _{CEF}	künstliche Nisthilfen Vögel

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang II und IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang II und IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Die Datenrecherche für den Bau der Behelfszufahrt ergaben keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang II und IV der FFH-RL im unmittelbaren Baufeld der geplanten Straße.

5.1.2 Tierarten des Anhang II und IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang II und IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2. der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im überplanten Bereich (z.B. durch Bauarbeiten, ansteigende Nutzung des Erholungsgebietes), wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Art unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

5.1.2.1 Säugetiere

Fledermäuse

Im Umfeld des Vorhabens (Obere Saale, Schiefergebirge) sind mehrere Vorkommen von Fledermäusen bekannt (vgl. TRESS et al 2012). Im Untersuchungsraum bestehen vielschichtig verwobene Funktionsbeziehungen zwischen Quartieren (v.a. in den Ortslagen sowie in alten Laubwaldgebieten) und Jagdhabitaten (Wald, Waldränder, Hecken, Baumreihen, Gewässerverbund, Ufer der Talsperre, etc.).

Durch das Vorhaben sind mögliche Beeinträchtigungen von Individuen im Bereich ihrer Jagdhabitate sowie in den tangierten Waldbeständen denkbar. Weiterhin sind Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Quartiere) möglich, wenn es im Zuge des geplanten Vorhabens zu Fällungen von Bäumen mit geeigneten Quartierstrukturen kommen sollte.

Ein Eintreten der einschlägigen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG wird nachfolgend für folgende Fledermausarten geprüft:

Tabelle 4: Potenziell vorkommende Fledermäuse im Plangebiet

dt. Artname	wissensch. Artname	Rote Liste TH*	Rote Liste D*	streng geschützt *	FFH Anh. II / IV *	Quartiere
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	x	II, IV	B, G, u
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	3	x	IV	G, u
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	x	II, IV	B, u
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	*	*	x	IV	G, B, u
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	3	*	x	II, IV	G, (B), u
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	*	x	IV	G, u
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*	x	IV	B, G, u
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	1	V	x	IV	B, (G), b, (g)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	x	IV	G, g, u
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	x	IV	B, G, u
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	1	x	IV	G, u

* Erläuterung der Angaben siehe Tabelle unter Punkt 4.3

Ergänzende Anmerkungen zu Quartieren (aus LfU 2020):

- B - Baumhöhlen/Baumspalten/Nistkästen (Sommer), b- Baumhöhlen (Winter)
- G - Gebäude (Sommer), g- Gebäude (Winter)
- u- Unterirdische Hohlräume (Winter)
- z – ziehende Tiere, Winterquartiere außerhalb von TH im Süden

Bewertung der Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Aufgrund der Tatsache, dass die Bewertung der Artenvorkommen auf die Datenlage beruht und keine konkreten Kartierungen im Trassenverlauf erfolgt sind, wird auf die Erarbeitung detaillierter artbezogener Formblätter verzichtet. Stattdessen erfolgt eine überschlägige Bewertung der Betroffenheiten und ggf. erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen (V_{SAP}) bzw. ggf. erforderlicher vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}).

- **Fledermäuse (zusammenfassende Bewertung für alle relevanten Arten)**

Schadigungsverbot von Lebensstätten

- Quartiere in Gebäuden sind nicht betroffen, entsprechend sind hier keine Verbotstatbestände einschlägig.
- Für die gehölbewohnenden Arten ist festzustellen, dass die zu fällenden jungen Fichten des betroffenen Fichtenforstes augenscheinlich derzeit keine Höhlen oder Spaltenstrukturen aufweisen, die als potentielle Lebensstätten für Fledermäuse geeignet erscheinen. Um dies zu bestätigen, sind vor der Fällung entsprechende Kontrollmaßnahmen erforderlich (**Maßnahme 4 V_{SAP}**). Stellt sich im Zuge der Kontrollmaßnahmen heraus, dass doch potenzielle Quartierstrukturen beseitigt werden, so sind kurzfristig entsprechende Ersatzquartiere gemäß **Ausgleichsmaßnahme 6 A_{CEF}** aufzustellen.
- Zudem sind die auszubauenden Wege als Forstweg bereits vorhanden, es kommt damit zu keinen neuen Zerschneidungen (z.B. bedeutsamer Jagdhabitats oder Flugrouten). Die geringfügigen Habitatverluste am Wegrand stellt hier auch keinen Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar, da keine bedeutenden Gehölze mit Leitfunktionen oder Quartiereigenschaften beseitigt werden. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.
- Unter Beachtung der genannten Maßnahmen kann ein Eintritt des Tatbestandes der Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Störungsverbot

- Eine erhebliche Störung von in den angrenzenden Waldgebieten und Gehölzen vorkommenden Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist zunächst nicht auszuschließen. Zur Beurteilung ist der Ausgangszustand mit heranzuziehen. Es sind bereits vorhandene Forstwege, aber nur mit Nutzungsberechtigungen für Land- und Forstwirtschaft vorhanden. Die temporäre Behelfszufahrt verursacht sowohl zur Bauzeit als auch während der Nutzung als Behelfsumfahrung einen zeitlich begrenzten Anstieg des Fahrzeugverkehrs auf den Waldwegen. Da aber nur kurzfristig Baustellenverkehr entsteht und während der betriebsbedingten Nutzung nur der Ziel- und Quellverkehr zur Feriensiedlung umgeleitet wird (kein Durchgangsverkehr), sind die zu erwartenden bau- und betriebsbedingten Störwirkungen durch Lärm, Licht und Stoffeinträge sowie durch Fahrzeugbewegungen an sich vergleichsweise gering. Aufgrund der beengten Wegeführung sind auch keine hohen Geschwindigkeiten auf der Zufahrtsstraße möglich, sodass insgesamt das Kollisionsrisiko sehr gering ist. Eine konkrete Verkehrsuntersuchung liegt nicht vor, jedoch sind nur sehr wenige Fahrzeuge zu erwarten, und dies auch meist tagsüber. Spitzenzeiten sind vermutlich Anreisezeiten vor Ferien (Ostern, Pfingsten, Sommerferien, Herbstferien), während in den Wintermonaten der Verkehr am niedrigsten ist. Um die Störwirkungen zu reduzieren, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Insbesondere die Minimierung der Flächeninanspruchnahme (**Maßnahme 1 V_{SAP}**), die Einhaltung bauzeitlicher TABU-Zonen (**Maßnahme 2 V_{SAP}**) und ein Nachtbauverbot (**Maßnahme 5 V_{SAP}**) sind erforderlich.
- Unter Beachtung der genannten Maßnahmen kann ein Eintritt des Tatbestandes der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Störung liegt ohnehin nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern würde. Dies kann man für das gegenständliche Vorhaben hinsichtlich sämtlicher Fledermäuse ausschließen.

Tötungs- und Verletzungsverbot

- Für die gehölzbewohnenden Arten ist festzustellen, dass die zu fällenden jungen Fichten des betroffenen Fichtenforstes augenscheinlich derzeit keine Höhlen oder Spaltenstrukturen aufweisen, die als potentielle Lebensstätten für Fledermäuse geeignet erscheinen. Dementsprechend können durch die Fällung der Fichten keine Individuen zu Schaden kommen.
- Um eine Gefahr für einzelne Individuen noch zu minimieren, wird die Beseitigung/Rodung von Gehölzen im Plangebiet generell auf außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse verlegt. Eine Fällung und Rodung von Gehölzen ist damit nur zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar eines Jahres möglich (**Maßnahme 3 V_{SAP}**). Das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) kann damit verhindert werden. Wenn die Einhaltung dieser Maßnahme nicht möglich ist, sind entsprechende Kontrollmaßnahmen vor der Fällung erforderlich (**Maßnahme 4 V_{SAP}**).
- Eine Erhöhung des Tötungsrisikos von im Waldbereich entlangliegenden Fledermausarten kann durch die Nutzung als Behelfsumfahrung entstehen. Aufgrund der beengten Wegeführung sind aber keine hohen Geschwindigkeiten auf der Zufahrtsstraße möglich, sodass insgesamt das Kollisionsrisiko sehr gering ist.
- Unter Beachtung der genannten Maßnahmen kann ein Eintritt des Tatbestandes der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden

Weitere Säugerarten nach Anhang II und IV FFH-RL oder sonstige national streng geschützte Arten

Neben den genannten Fledermäusen ist zudem das Vorkommen von Wildkatze und Fischotter zu betrachten. Die Niederung der Friesau ist nachgewiesenermaßen Lebensraum und Ausbreitungsgebiet des Fischotters. Die umliegenden Waldgebiete des Plangebiets sind zudem Vorkommensgebiet der Wildkatze, die gemäß der vorliegenden Daten auch unweit des Weges durch eine Fotofalle schon mal nachgewiesen wurde.

Tabelle 5: Weitere nachgewiesene Säugerarten nach Anhang II und IV FFH-RL

dt. Artname	wissensch. Artname	Rote Liste TH*	Rote Liste D*	streng geschützt *	FFH Anh. II / IV *
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	3	3	x	IV
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	x	II/ IV

* Erläuterung der Angaben siehe Tabelle unter Punkt 4.3

Bewertung der Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Aufgrund der Tatsache, dass die Bewertung der Artenvorkommen auf die Datenlage beruht und keine konkreten Kartierungen im Trassenverlauf erfolgt sind, wird auf die Erarbeitung detaillierter artbezogener Formblätter verzichtet. Stattdessen erfolgt eine überschlägige Bewertung der Betroffenheiten und ggf. erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen (V_{SAP}) bzw. ggf. erforderlicher vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}).

- **Wildkatze**

Schädigungsverbot von Lebensstätten

- Der Ausbau der Behelfsumfahrung erfolgt im Bereich vorhandener Wald- und Wirtschaftswege. Kernhabitate der Wildkatze (naturnahe Laubmischwälder) werden nicht überplant. Demnach sind auch keine Verluste wertgebender Lebensstätten festzustellen. Die allgemeine Minimierung der Flächeninanspruchnahme (**Maßnahme 1 V_{SAP}**) sowie die Einhaltung bauzeitlicher TABU-Zonen (**Maßnahme 2 V_{SAP}**) sichert dies ab.
- Ein Eintritt des Tatbestandes der Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Störungsverbot

- Die auszubauende Wegetrasse tangiert nachgewiesene Habitate der Wildkatze. Eine baubedingte Beeinträchtigung durch Störeffekte sowie bauzeitliche Kollisionen bzw. allgemeine Tötungsrisiken sind zwar möglich, aber im vorliegenden Fall hinreichend unwahrscheinlich. Die Kernhabitate der Wildkatze (naturnahe Waldgebiete) werden nicht tangiert, es erfolgt der Ausbau vorhandener Wege. Durchstreifende Einzeltiere werden die Bereiche der Bauarbeiten und der Umfahrung während ihrer Nutzung weitgehend meiden. Zur Minimierung der Störungen ist ein Nachtbauverbot (nachtaktive Tierart) einzuhalten (**Maßnahme 5 V_{SAP}**).
- Die Nutzung ist auch nicht dauerhaft, sondern auf wenige Jahre beschränkt. Aufgrund der beengten Wegeführung sind auch keine hohen Geschwindigkeiten auf der Zufahrtsstraße möglich, sodass insgesamt das Kollisionsrisiko sehr gering ist.
- Auch Lichtemissionen sind nicht dauerhaft (nur von Fahrzeugen), sodass hier keine erhebliche Betroffenheit entsteht. Voraussetzung ist hier, dass die Zufahrt nicht dauerhaft beleuchtet wird. Dies ist derzeit jedoch nicht vorgesehen. Die betriebsbedingte Nutzung ist zudem nur temporär erforderlich, nach ca. 2 Jahren wird die Behelfszufahrt wieder zurückgebaut und für den öffentlichen Verkehr gesperrt.
- Ein Eintritt des Tatbestandes der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Tötungs- und Verletzungsverbot

- Die auszubauende Wegetrasse tangiert nachgewiesene Habitate der Wildkatze. Bauzeitliche Kollisionen bzw. allgemeine Tötungsrisiken sind zwar möglich, aber im vorliegenden Fall hinreichend unwahrscheinlich. Die Kernhabitate der Wildkatze (naturnahe Waldgebiete) werden nicht tangiert, es erfolgt der Ausbau vorhandener Wege. Durchstreifende Einzeltiere werden die Bereiche der Bauarbeiten und der Umfahrung während ihrer Nutzung weitgehend meiden. Zur Minimierung der Kollisionsrisiken ist ein Nachtbauverbot (nachtaktive Tierart) (**Maßnahme 5 V_{SAP}**) einzuhalten.
- Unter Beachtung der genannten Maßnahmen kann ein Eintritt des Tatbestandes der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

- **Fischotter**

Schädigungsverbot von Lebensstätten

- Der Ausbau der Behelfsumfahrung erfolgt im Bereich vorhandener Wald- und Wirtschaftswege. Kernhabitate des Fischotters (v.a. naturnaher Bauchlauf der Friesau) werden nicht überplant, es erfolgt eine Querung des Gewässers im Bereich vorhandener Durchlassbauwerke. Demnach sind auch keine Verluste wertgebender Lebensstätten festzustellen. Die allgemeine Minimierung der Flächeninanspruchnahme (**Maßnahme 1 V_{SAP}**) sowie die Einhaltung bauzeitlicher TABU-Zonen (**Maßnahme 2 V_{SAP}**) sichert dies ab.

- Ein Eintritt des Tatbestandes der Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Störungsverbot

- Die auszubauende Wegetrasse tangiert nachgewiesene Habitate des Fischotters. Eine baubedingte Beeinträchtigung durch Störeffekte sowie bauzeitliche Kollisionen bzw. allgemeine Tötungsrisiken sind zwar möglich, aber im vorliegenden Fall hinreichend unwahrscheinlich. Die Kernhabitate des Fischotters (naturnahe Bachniederung) werden nicht tangiert, es erfolgen der Ausbau vorhandener Wege und eine Nutzung eines vorhandenen Durchlasses. Nach Begutachtung des Durchlasses ist zudem festzustellen, dass dieser auch bei Normalwasserstand vom Fischotter unterquert werden kann (randliche Wabenplatten im Trockenen). Die Gefahr, dass der gelegentlich durchstreifende Fischotter während der kurzzeitigen Bauarbeiten über den Weg wechselt, ist somit eher gering. Die Art kann die Baustelle relativ problemlos im Durchlass passieren. Durchstreifende Einzeltiere werden die unmittelbaren Bereiche der Bauarbeiten und der Umfahrung während ihrer Nutzung weitgehend meiden.
- Die Nutzung ist auch nicht dauerhaft, sondern auf wenige Jahre beschränkt. Aufgrund der beengten Wegeführung sind auch keine hohen Geschwindigkeiten auf der Zufahrtsstraße möglich, sodass insgesamt das Kollisionsrisiko sehr gering ist. Die betriebsbedingte Nutzung ist zudem nur temporär erforderlich, nach ca. 2 Jahren wird die Behelfszufahrt wieder zurückgebaut und für den öffentlichen Verkehr gesperrt.
- Ein Eintritt des Tatbestandes der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Tötungs- und Verletzungsverbot

- Die auszubauende Wegetrasse tangiert nachgewiesene Habitate des Fischotters. Bauzeitliche Kollisionen bzw. allgemeine Tötungsrisiken sind zwar möglich, aber im vorliegenden Fall hinreichend unwahrscheinlich. Die Kernhabitate des Fischotters (naturnahe Gewässeraue, Stausee) werden nicht tangiert, es erfolgt der Ausbau vorhandener Wege. Durchstreifende Einzeltiere werden die Bereiche der Bauarbeiten und der Umfahrung während ihrer Nutzung weitgehend meiden und das Gewässer überwiegend im vorhandenen Durchlass (siehe Bewertung bei Störungsverbot) queren.
- Unter Beachtung der genannten Maßnahmen kann ein Eintritt des Tatbestandes der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.



Abbildung 2: Vorhandener Gewässerdurchlass an der Friesau. Foto: D. Dzierzawa 2025

5.1.2.2 Reptilien

Im Rahmen der saP ist das Vorkommen der Zauneidechse und der Schlingnatter näher zu betrachten. Für die Schlingnatter liegt im weiteren Umfeld ein Nachweispunkt aus dem LINFOS vor, diese kann somit ggf. in tangierten Waldrandbereichen vorkommen. Auch die Zauneidechse kann dort vorkommen, hier liegen jedoch keine konkreten Nachweispunkte bisher vor.

Tabelle 6: Nachgewiesene sowie potentiell vorkommende Reptilienarten nach Anhang IV FFH-RL

dt. Artname	wissensch. Artname	Rote Liste TH*	Rote Liste D*	streng geschützt *	FFH Anh. II / IV *
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x	IV
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x	IV

* Erläuterung der Angaben siehe Tabelle unter Punkt 4.3

Bewertung der Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Aufgrund der Tatsache, dass die Bewertung der Artenvorkommen auf die Datenlage beruht und keine konkreten Kartierungen im Trassenverlauf erfolgt sind, wird auf die Erarbeitung detaillierter artbezogener Formblätter verzichtet. Stattdessen erfolgt eine überschlägige Bewertung der Betroffenheiten und ggf. erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen (V_{SAP}) bzw. ggf. erforderlicher vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}).

- **Reptilien (zusammenfassende Bewertung für beide relevanten Arten)**

Schädigungsverbot von Lebensstätten

- Die randliche Beanspruchung von Grünstreifen am Wegrand stellt hier keinen Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar, da die potenziellen Kernhabitate der Reptilien außerhalb der Wegetrasse liegen und diese Flächen nicht tangiert werden. Die allgemeine Minimierung der Flächeninanspruchnahme

(**Maßnahme 1 V_{SAP}**) und eine Vorgabe von TABU-Zonen (**Maßnahme 2 V_{SAP}**) verhindert entsprechend Eingriffe in sensible Bereiche.

Störungsverbot

- Eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt für Reptilien unter Beachtung der festzulegenden TABU-Zone (**Maßnahme 2 V_{SAP}**) ebenso nicht ein. Die Baumaßnahme ist zeitlich und lokal entlang der vorhandenen Wege auf die unmittelbaren Randbereiche begrenzt. Entsprechend ist keine erhebliche Störung der potenziell im Umfeld vorkommenden Populationen zu erwarten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

- Da die Kernhabitate nicht direkt betroffen sind, ist auch der Eintritt des Tötungstatbestands nach 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen. Eiablageplätze und ähnliches liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. Einzelne adulte Individuen, deren Vorkommen in den Wegrandstreifen nicht gänzlich auszuschließen ist, sind so mobil, dass sie bei anstehenden Bauarbeiten am Wegrand flüchten können. Wichtig ist jedoch die Ausweisung bedeutender Flächen (Kernhabitate) als TABU Zone (**Maßnahme 2 V_{SAP}**), sodass hier keine bauzeitlichen Beeinträchtigungen einzelner Individuen entstehen.

5.1.2.3 Totholzkäfer

Im Rahmen der saP ist das Vorkommen des Eremit näher zu betrachten. Beide Arten kommen in Altholzbeständen nördlich der Bleilochtalsperre bei Burgk vor. In den wegbegleitenden Altbäumen im Friesautal und am Muckenberg sind teilweise geeignete Habitate (alte Laubbäume) zu finden, sodass dort ein Vorkommen des Eremit ggf. vorhanden sein kann.

Tabelle 7: Potentiell vorkommende Käferarten nach Anhang IV FFH-RL

dt. Artname	wissensch. Artname	Rote Liste TH*	Rote Liste D*	streng geschützt *	FFH Anh. II / IV *
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	3	2	x	II, IV

* Erläuterung der Angaben siehe Tabelle unter Punkt 4.3

Bewertung der Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Aufgrund der Tatsache, dass die Bewertung der Artenvorkommen auf die Datenlage beruht und keine konkreten Kartierungen im Trassenverlauf erfolgt sind, wird auf die Erarbeitung detaillierter artbezogener Formblätter verzichtet. Stattdessen erfolgt eine überschlägige Bewertung der Betroffenheiten und ggf. erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen (V_{SAP}) bzw. ggf. erforderlicher vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}).

- Totholzkäfer

Schädigungsverbot von Lebensstätten

- Ein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein, da relevante Habitatstrukturen von Totholzkäfern nicht beseitigt werden. Die Randlich zur Trasse stehenden Altbäume mit Habitatpotenzial sind alle zu erhalten. Die allgemeine Minimierung der Flächeninanspruchnahme (**Maßnahme 1 V_{SAP}**) und die Vorgabe von TABU-Zonen (**Maßnahme 2 V_{SAP}**) sowie Baumschutzmaßnahmen aus dem LBP heraus verhindern entsprechend Eingriffe in potenzielle Habitatbäume.

Störungsverbot

- Eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt für potenziell vorkommende Totholzkäfer unter Beachtung der festzulegenden TABU-Zone (**Maßnahme 2 V_{SAP}**) ebenso nicht ein. Die Baumaßnahme ist zeitlich und lokal entlang der vorhandenen Wege auf die unmittelbaren Randbereiche begrenzt. Altbäume werden erhalten und geschützt. Entsprechend ist keine erhebliche Störung der potenziell in Altbäumen vorkommenden Käferpopulationen zu erwarten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

- Da die potenziellen Habitatbäume nicht beseitigt werden, ist auch der Eintritt des Tötungstatbestands nach 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen. Es werden weder Käfer noch Larven der Art beeinträchtigt. Die genannten TABU-Zonen (**Maßnahme 2 V_{SAP}**) sowie Baumschutzmaßnahmen aus dem LBP sichern das ab.

5.1.2.4 Sonstige Arten nach Anhang II und IV FFH-RL

Weitere Arten nach Anhang II und IV FFH-RL sind vom Vorhaben nicht betroffen.

5.1.3 National streng geschützte Tierarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 c)

National streng geschützte Tierarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 c) sind vom Vorhaben nicht betroffen.

5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Vogelschutz-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2. der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr (z.B. durch Bauarbeiten, Nutzung des Gewerbegebietes), wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Art unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Grundlage der Prüfung planungsrelevanter Vogelarten sind die Ergebnisse der LINFOS-Datenabfrage beim TLUBN (Datenauszug Januar 2025) sowie die Fachbeiträge Wald (THÜRINGENFORST 2019) und Offenland (MYOTIS 2018) des FFH- und SPA Gebietes "Hänge an der Bleilochtalsperre". Weiterhin wurden der Atlas Thüringer Brutvögel (FRICK, 2022) für die Auswertung herangezogen (s.a. Kap. 2.2).

Durch das Vorhaben sind mögliche Beeinträchtigungen von Individuen (Brutvögel, Nahrungsgäste) zunächst nicht auszuschließen. Betroffen sind bspw. Arten in zu fällenden Gehölzen sowie Arten im unmittelbaren Baumfeld (Wald, Friesauniederung, Offenland östlich Schönbrunn).

Für das Vorhaben wird daher ein Eintreten der einschlägigen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG für folgende Vogelarten geprüft.

Tabelle 8: Zu prüfende vorkommende planungsrelevante Vogelarten im Untersuchungsraum

Artname	wissenschaftlich	RL TH*	RL D*	streng geschützt *	VSRL Anh. I *	Gilde nach Lebensräumen
Alpenbirkenzeisig	<i>Acanthis cabaret</i>	*	*			BV Wald
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*			BV Gewässer
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	*	3	x		BV Gehölze
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	*	V			BV Gehölze
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	*	*			BV Gewässer
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2			BV Offenland
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	*	*			BV Baumhöhlen
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*			BV Baumhöhlen
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*			BV Gehölze
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*			BV Wald
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*	*	x	Anh. I	BV Gewässer
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*			BV Gehölze
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*			BV Wald
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	*	3			BV Offenland
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	*	2			BV Offenland
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	*	V			BV Baumhöhlen
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*			BV Wald
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*			BV Gehölze
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*			BV Baumhöhlen
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*			BV Gehölze
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	*			BV Baumhöhlen
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*			BV Gewässer
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*			BV Gehölze
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*			BV Gehölze
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*			BV Offenland
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	*			Nahrungsgäste
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	*	V			BV Baumhöhlen
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	*	2	x	Anh.1	BV Baumhöhlen
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	x		BV Baumhöhlen
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	*	x		BV Wald
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	*	*			BV Wald
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*			BV Gewässer

Artnahme	wissenschaftlich	RL TH*	RL D*	streng geschützt *	VSRL Anh. I *	Gilde nach Lebensräumen
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	*	*			BV Siedlung
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*			BV Baumhöhlen
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*			BV Wald
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*			BV Gehölze
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*			BV Wald
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	3			BV Wald
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*			BV Siedlung
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	x		BV Wald
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	*	3			BV Siedlung
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*			BV Gehölze
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	*	*			Nahrungsgäste
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	*	x	Anh.1	BV Gehölze
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*			BV Wald
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	*	V			BV Siedlung
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	x	Anh.1	BV Baumhöhlen
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	3	*	x	Anh.1	BV Wald
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*			BV Wald
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	x	Anh.1	BV Wald
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	x	Anh.1	BV Baumhöhlen
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	*	x	Anh.1	Einzelartprüfung
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*			BV Wald
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	x		BV Wald
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	x	Anh.1	BV Baumhöhlen
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3			BV Baumhöhlen
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*			BV Gehölze
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*			BV Gewässer
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	*	*			BV Baumhöhlen
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*			BV Offenland
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	*	*			BV Wald
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	*	*			BV Wald
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	*	V	x		BV Gewässer
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	2	3			BV Baumhöhlen
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*			BV Gehölze
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	x		BV Wald
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x		BV Wald
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	x	Anh.1	Nahrungsgäste
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*			BV Gehölze
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V			BV Offenland
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	*	*			BV Baumhöhlen
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	x		BV Baumhöhlen
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	*	*			BV Wald
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	x		BV Wald
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	*	V			BV Wald
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	x	Anh.1	Nahrungsgäste
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*			BV Gewässer

Artnahme	wissenschaftlich	RL TH*	RL D*	streng geschützt *	VSRL Anh. I *	Gilde nach Lebensräumen
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	*	*			BV Baumhöhlen
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*			BV Wald
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*			BV Gewässer

* Erläuterungen siehe Abschichtungstabelle

** Gildenkürzel BV= Brutvögel

Fett: Als Brutvogel bzw. als Art mit Brutverdacht potenziell vorkommend

Unfett: Nachweis als Durchzügler, Nahrungsgast oder Wintergast

Vogelarten mit ähnlichen Habitatansprüchen bzw. ähnlichen Niststandorten werden nachfolgend zusammengefasst, da einzelartbezogen mangels konkreter Bestandserfassungen derzeit keine konkreten Aussagen zur lokalen Population bzw. zu Auswirkungen auf einzelne Brutplätze möglich sind und die Betrachtungen eher von einem überschlägigen Worst-Case-Szenario ausgeht. Die Arten werden zusammenfassend in Gilden geprüft. Die Arten, die im Plangebiet lediglich als Nahrungsgast vorkommen, werden ebenso zusammengefasst betrachtet. Eine Einzelartenbetrachtung erfolgt lediglich für den Schwarzstorch, da dieser aufgrund der vorhandenen Nachweislage und seiner artspezifischen Sonderverhalten gesondert zu bewerten ist.

Für das Vorhaben wird ein Eintreten der einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die folgenden nachgewiesenen Vogelarten nicht weiter geprüft, da diese als Allerweltsarten gelten und bereits bei der oben ausgeführten Abschichtung (siehe Kapitel 4.4) aus dem Prüfraster ausscheiden. Alle diese Arten sind sehr häufig verbreitet, nicht gefährdet (weder in Thüringen noch in Deutschland), sind nicht streng geschützt und sind nicht auf Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet.

Für die Arten gilt jedoch zur Vermeidung des Eintretens eines Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ebenso die allgemeine Vermeidungsmaßnahme 1 V_{SAP}, durch die Gehölze nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar gefällt bzw. gerodet werden dürfen. Ein Eingriff in den Gehölzbestand liegt somit außerhalb der Brutzeiten der Vögel und führt auch bei den Allerweltsarten zu keinen unnötigen Individuenverlust.

Tabelle 9: Nachgewiesene, nicht näher zu prüfende Brutvögel, sog. Allerweltsarten der Avifauna

(Sortierung alphabetisch)

dt. Artname	wiss. Name	RL TH*	RL D*
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	*	*
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	*	*
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*
Kleiber	<i>Sitta europea</i>	*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*

dt. Artname	wiss. Name	RL TH*	RL D*
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*

Bewertung der Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Aufgrund der Tatsache, dass die Bewertung der Artenvorkommen auf die Datenlage beruht und keine konkreten Kartierungen im Trassenverlauf erfolgt sind, wird auf die Erarbeitung detaillierter artbezogener Formblätter verzichtet. Stattdessen erfolgt eine überschlägige Bewertung der Betroffenheiten und ggf. erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen (V_{SAP}) bzw. ggf. erforderlicher vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}).

• Brutvogelarten im Wald, außerhalb von Baumhöhlen

Alpenbirkenzeisig, Eichelhäher, Erlenzeisig, Fichtenkreuzschnabel, Habicht, Haubenmeise, Kernbeißer, Kolkrabe, Kuckuck, Mäusebussard, Rabenkrähe, Rotmilan, Schwanzmeise, Schwarzmilan, Sommergoldhähnchen, Sperber, Tannenhäher, Tannenmeise, Turmfalke, Turteltaube, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe, Wintergoldhähnchen

• Vogelarten in Gehölzen

Baumfalke, Baumpieper, Dorngrasmücke, Elster, Fitis, Gartengrasmücke, Gimpel, Girlitz, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Neuntöter, Stieglitz, Türkentaube, Wacholderdrossel

Zusammenfassende Bewertung für alle im Wald und in Gehölzen brütenden Arten (Ausnahme: Schwarzstorch und Höhlenbrüter werden gesondert betrachtet)

Schadigungsverbot von Lebensstätten

- Die aufgeführten Arten brüten potenziell in den angrenzenden großräumigen Waldbereichen, Waldrändern und / Gehölzen. Im Bereich einer geplanten Ausweiche wird auf 271 m² in den randlichen Fichtenforst eingegriffen. Einzelne der genannten Arten könnten in zu fällenden Waldbäumen brüten. Andere Bäume/ sonstige Gehölze werden nicht beseitigt, es sind ggf. aber Rückschnittmaßnahmen (Lichtraumprofil) im gesamten Wegeverlauf notwendig.
- Die geringfügigen Habitatverluste aufgrund der Gehölzrodung und bei Schnittmaßnahmen für ein Lichtraumprofil stellen aber keinen Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar, da nur wenige wegrandnahe Bäume vollständig beseitigt werden. Es entsteht keine neue Zerschneidung von Lebensräumen (Nutzung bestehender Wegestrukturen). Die Eingriffe sind nicht höher als bei einer regulär dort stattfindenden Durchforstungsmaßnahme. Die großflächig umliegenden Waldgebiete bieten weiterhin Brutplätze für die genannten Arten. Besonders empfindliche Arten wie die Waldschnepfe oder der Neuntöter sind hier am unmittelbaren Wegrand ohnehin nicht zu erwarten (Nachweispunkte aus dem LINFOS liegen hier ohnehin weiter entfernt). Die Waldgebiete sowie wertgebende Gehölze außerhalb der vorgesehenen Baustreifen werden alle als TABU-Zone (**Maßnahme 2 V_{SAP}**) eingestuft, im Zuge der allgemeinen Minimierung der Flächeninanspruchnahme (**Maßnahme 1 V_{SAP}**) sind die Eingriffe zudem entsprechend zu minimieren. Die ökologische Funktion der von dem

Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang jedenfalls für alle Arten weiterhin erfüllt.

Störungsverbot

- Eine erhebliche Störung von in den tangierten Gehölzen und Waldgebieten vorkommenden Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist zunächst nicht auszuschließen. Zur Beurteilung ist der Ausgangszustand mit heranzuziehen. Es sind bereits vorhandene Forstwege, aber nur mit Nutzungsberechtigungen für Land- und Forstwirtschaft, vorhanden. Die temporäre Behelfszufahrt verursacht sowohl zur Bauzeit als auch während der Nutzung als Behelfsumfahrung einen zeitlich begrenzten Anstieg des Fahrzeugverkehrs auf den Waldwegen. Da aber nur kurzfristig Baustellenverkehr entsteht (vergleichbar mit zeitweisen Durchforstungsmaßnahmen) und während der betriebsbedingten Nutzung nur der Ziel- und Quellverkehr zur Feriensiedlung umgeleitet wird (kein Durchgangsverkehr), sind die zu erwartenden bau- und betriebsbedingten Störwirkungen durch Lärm, Licht und Stoffeinträge sowie durch Fahrzeugbewegungen an sich vergleichsweise gering. Aufgrund der beengten Wegeführung sind auch keine hohen Geschwindigkeiten auf der Zufahrtsstraße möglich, sodass insgesamt das Kollisionsrisiko sehr gering ist.
- Eine konkrete Verkehrsuntersuchung liegt nicht vor, jedoch sind nur sehr wenige Fahrzeuge zu erwarten. Spitzenzeiten sind vermutlich Anreisezeiten vor Ferien (Ostern, Pfingsten, Sommerferien, Herbstferien), während in den Wintermonaten der Verkehr am niedrigsten ist. Um die Störwirkungen zu reduzieren, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Insbesondere die Einhaltung der bauzeitlichen TABU-Zonen (**Maßnahme 2 V_{SAP}**) minimiert die Störwirkung.
- Unter Beachtung der genannten Maßnahmen kann ein Eintritt des Tatbestandes der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Störung liegt ohnehin nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern würde. Dies kann man für das gegenständliche Vorhaben hinsichtlich der oben stehenden Wald- und Gehölzbrütenden Arten ausschließen.

Tötungs- und Verletzungsverbot

- Im Bereich einer geplanten Ausweiche wird auf 271 m² in den randlichen Fichtenforst eingegriffen, zudem erfolgen ggf. Rückschnittmaßnahmen für das Lichtraumprofil entlang der Umfahungsstrecke. Einzelne der genannten Arten könnten in zu fällenden Waldbäumen bzw. in zurückzuschneidenden Gehölzen am Wegrand brüten. Der Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG könnte damit einschlägig sein.
- Um diese Beeinträchtigung auszuschließen, wird die Beseitigung/ Rodung von Gehölzen im Plangebiet generell auf außerhalb der Brutzeit der Avifauna verlegt. Eine Fällung / Rodung sowie grobe Rückschnittmaßnahmen von Gehölzen sind damit nur zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar eines Jahres möglich (**Maßnahme 3 V_{SAP}**). Das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) kann damit verhindert werden. Wenn die Einhaltung dieser Maßnahme nicht möglich ist, sind entsprechende Kontrollmaßnahmen vor der Fällung erforderlich (**Maßnahme 4 V_{SAP}**).
- Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos von im Waldbereich entlangfliegenden Vogelarten auf Nahrungssuche kann durch die Nutzung als Behelfsumfahrung nicht entstehen. Die Arten sind entsprechend mobil und können dem Fahrzeugverkehr, der hier ohnehin aufgrund der beengten Wegeführung nur langsam unterwegs sein wird, ausweichen.
- Unter Beachtung der genannten Maßnahmen kann ein Eintritt des Tatbestandes der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden



Abbildung 3: Waldbestand in Höhe der geplanten Ausweiche bei Bau-km 1+350 und Bau-km 1+400 Foto: A. Hölzer 2025



Abbildung 4: Wegbegleitende Baumhecke entlang der Friesau. Foto: A, Hölzer 2025

- **Vogelarten in Baumhöhlen**

Buntspecht, Dohle, Grauschnäpper, Grauspecht, Grünspecht, Hohltaube, Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Star, Sumpfmeise, Trauerschnäpper, Waldbaumläufer, Waldkauz, Weidenmeise

Schadigungsverbot von Lebensstätten

- Die aufgeführten Arten brüten potenziell in Höhlenbäumen in den angrenzenden großräumigen Waldbereichen, Waldrändern und / Gehölzen. Insbesondere die naturnahen Waldbereiche des NSG Heinrichstein bieten zahlreichen Arten geeignete Brutbedingungen, sodass hier auch die meisten Nachweise höhlenbrütender Arten im LINFOS verortet sind. Jedoch befinden sich auch unmittelbar wegbegleitend entlang der Behelfsumfahrung zahlreiche Altbäume mit Höhlenpotenzial, in denen einige der oben stehenden Arten brüten könnten.

- Empfindliche Arten wie z.B. Raufußkauz und Sperlingskauz sowie Schwarzspecht brüten dabei eher abseits der vorhandenen Wege in störungsarmen Waldbereichen. Weniger empfindliche Arten können jedoch wegbegleitend vorkommen.
- Generell sollen sämtliche wegbegleitenden Altbäume erhalten bleiben, sodass hier keine Bäume mit Bruthöhlen verloren gehen.
- Im Bereich einer geplanten Ausweiche wird auf 271 m² jedoch in den randlichen Fichtenforst eingegriffen. Die Bäume sind dort kleiner, können potenziell aber dennoch Höhlen aufweisen. Nach konkreter Einmessung der tatsächlich zu fällenden Bäume sind diese daher nochmal im Zuge einer Baumkontrolle auf Höhlen zu prüfen (**Maßnahme 4 V_{SAP}**).
- Sollten wider Erwarten doch Höhlenbäume betroffen sein, sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zur Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen erforderlich (**Maßnahme 7 A_{CEF}**).
- Alle übrigen Waldgebiete und sonstige Höhlenbäume sind als TABU-Zone (**Maßnahme 2 V_{SAP}**) auszuweisen, im Zuge der allgemeinen Minimierung der Flächeninanspruchnahme (**Maßnahme 1 V_{SAP}**) sind die Eingriffe zudem entsprechend zu minimieren. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang dann für alle Arten weiterhin erfüllt.
- Der Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt unter Einhaltung der genannten Maßnahmen nicht ein.

Störungsverbot

- Hinsichtlich des Störungsverbotes erfolgt eine analoge Bewertung zu den übrigen im Wald und in Gehölzen lebenden Arten (siehe Oben).
- Unter Beachtung der festgelegten TABU-Zonen (**Maßnahme 2 V_{SAP}**), der LBP-Maßnahmen zum Baumschutz kann ein Eintritt des Tatbestandes der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Störung liegt ohnehin nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern würde. Dies kann man für das gegenständliche Vorhaben hinsichtlich der oben stehenden Wald- und Gehölzbrütenden Arten ausschließen.

Tötungs- und Verletzungsverbot

- Durch den Erhalt wegbegleitender Altbäume ist eine Tötung von Brutvögeln in ihren Bruthöhlen voraussichtlich nicht gegeben.
- Für die zu fällenden Fichten erfolgt ohnehin eine Baumkontrolle (**Maßnahme 4 V_{SAP}**).
- Zudem wird die Beseitigung/ Rodung von Gehölzen im Plangebiet generell auf außerhalb der Brutzeit der Avifauna verlegt. Eine Fällung / Rodung von Gehölzen sind damit nur zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar eines Jahres möglich (**Maßnahme 3 V_{SAP}**). Das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) kann damit verhindert werden. Wenn die Einhaltung dieser Maßnahme nicht möglich ist, sind entsprechend gesonderte Kontrollmaßnahmen vor der Fällung erforderlich (**Maßnahme 4 V_{SAP}**).
- Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos von im Waldbereich entlangfliegenden Vogelarten auf Nahrungssuche kann durch die Nutzung als Behelfsumfahrung nicht entstehen. Die Arten sind entsprechend mobil und können dem Fahrzeugverkehr, der hier aufgrund der beengten Wegeführung ohnehin nur langsam unterwegs sein wird, ausweichen.
- Unter Beachtung der genannten Maßnahmen kann ein Eintritt des Tatbestandes der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden



Abbildung 5: Wegrandnahe Bäume mit Baumhöhlen. Foto: A. Hölzer 2025

- **Brutvogelarten an Gewässern**

Blässhuhn, Eisvogel, Gebirgsstelze, Haubentaucher, Stockente, Teichhuhn, Wasserramsel, Zwergtaucher

Schadigungsverbot von Lebensstätten

- Ein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein, da relevante Habitatstrukturen dieser Arten (Stillgewässer, Fließgewässer) nicht beseitigt werden. Der Teich liegt abseits des Weges und die Friesau wird über einen bestehenden Durchlass gequert, sodass dort keine Eingriffe in den Bach selbst entstehen.
- Der im Umfeld der Trasse befindliche Teich am Grünen Esel (potenzielles Habitat von Stockente, Teichhuhn, Blässhuhn, Haubentaucher und Zwergtaucher sowie der neozooen Nilgans) sowie die naturnahen Bereiche der Friesau (potenziell Habitat von Eisvogel, Gebirgsstelze oder Wasserramsel) werden als TABU-Zone (**Maßnahme 2 V_{SAP}**) ausgewiesen. Im Zuge der allgemeinen Minimierung der Flächeninanspruchnahme (**Maßnahme 1 V_{SAP}**) sind die Eingriffe zudem entsprechend zu minimieren.

Störungsverbot

- Eine erhebliche Störung der an den Gewässern vorkommenden Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist auszuschließen. Im Bereich Grüner Esel besteht durch vorhandene Gebäude und den schon bis dahin ausgebauten Wirtschaftsweg eine Vorbelastung. Die für die Behelfszufahrt etwas ansteigenden Fahrzeugaufkommen stellen für den am Rand liegenden Teich bzw. die dort brütenden Arten keine erhebliche Störung dar.
- Auch die an der Friesau vorkommenden Arten werden nicht erheblich gestört, da vorhandene Wege und vorhandene Durchlässe genutzt werden.
- Die temporäre Behelfszufahrt verursacht sowohl zur Bauzeit als auch während der Nutzung zwar einen zeitlich begrenzten Anstieg des Fahrzeugverkehrs auf den Waldwegen.

- Da aber nur kurzfristig Baustellenverkehr entsteht und während der betriebsbedingten Nutzung nur der Ziel- und Quellverkehr zur Feriensiedlung umgeleitet wird (kein Durchgangsverkehr), sind die zu erwartenden bau- und betriebsbedingten Störwirkungen durch Lärm, Licht und Stoffeinträge sowie durch Fahrzeugbewegungen an sich vergleichsweise gering. Um die Störwirkungen zu reduzieren, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Insbesondere die Einhaltung bauzeitlicher TABU-Zonen (**Maßnahme 2 V_{SAP}**) minimieren die Störwirkung.
- Unter Beachtung der genannten Maßnahme kann ein Eintritt des Tatbestandes der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Störung liegt ohnehin nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern würde. Dies kann man für das gegenständliche Vorhaben hinsichtlich der oben stehenden Arten an Gewässern ausschließen.

Tötungs- und Verletzungsverbot

- Da die Gewässer nicht direkt betroffen sind, ist auch der Eintritt des Tötungstatbestandes nach 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen. Brutplätze der genannten Arten liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. Einzelne adulte Individuen, deren Vorkommen in der Nähe des Weges bei der Nahrungssuche nicht gänzlich auszuschließen ist, sind so mobil, dass sie bei anstehenden Bauarbeiten die Baustelle meiden. Wichtig ist jedoch die Ausweisung der genannten Gewässer als TABU Zone (**Maßnahme 2 V_{SAP}**), sodass hier keine bauzeitlichen Beeinträchtigungen entstehen.



Abbildung 6: Teich am Grünen Esel. Foto: D. Dzierzawa 2025

• Vogelarten im Offenland (Acker/Grünland)

Braunkehlchen, Feldlerche, Feldschwirl, Goldammer, Sumpfrohrsänger, Wachtel

Schädigungsverbot von Lebensstätten

- Offenlandflächen mit möglichen Habitaten der o.G. Arten werden durch die Baumaßnahmen östlich des Grünen Esels (hier v.a. Acker) sowie im Querungsbereich der Friesau (Extensivgrünland) tangiert.
- Die Arten des Offenlandes brüten in der Regel aufgrund artbezogenem Meideverhalten abseits größerer vertikaler Strukturen und abseits störexponierter Feld- und Wirtschaftswege.

- Im Umfeld des Grünen Esels (lokales Ausflugsziel) sind zahlreiche Wanderwege ausgeschildert, sodass hier eine rege Nutzung der Bevölkerung zur Naherholung angenommen werden kann. Ein Vorkommen von Brutplätzen in den vom Wegeausbau betroffenen Wegrandsäumen ist daher auszuschließen. Im Zuge der allgemeinen Minimierung der Flächeninanspruchnahme (**Maßnahme 1 V_{SAP}**) sind die Eingriffe entsprechend zu minimieren, damit keine wertgebenden Habitatflächen beeinträchtigt werden.
- Ein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein, da keine Brutplätze beseitigt werden.

Störungsverbot

- Da die Behelfsumfahrung nur im Bereich bereits vorhandene Wege hergerichtet wird, von denen die relevanten Arten ohnehin Abstand halten, ist nicht von einer erheblichen Störung der in den umliegenden Acker- und Grünlandschlägen vorkommenden Arten auszugehen. Eine erhebliche Störung liegt ohnehin nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern würde. Die ist für die relevanten Offenlandarten nicht zu erwarten.
- Die zu erwartenden bau- und betriebsbedingten Störwirkungen durch Lärm, Licht und Stoffeinträge sowie durch Fahrzeugbewegungen sind an sich vergleichsweise gering und zudem nur temporär bzw. zeitlich begrenzt gegeben.

Tötungs- und Verletzungsverbot

- Da Brutplätze im Offenland nicht direkt betroffen sind, ist auch der Eintritt des Tötungstatbestandes nach 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen. Brutplätze der genannten Arten liegen außerhalb des Eingriffsbereiches.
- Einzelne adulte Individuen, deren Vorkommen in der Nähe des Weges bei der Nahrungssuche nicht gänzlich auszuschließen ist, sind so mobil, dass sie bei anstehenden Bauarbeiten die Baustelle meiden.



Abbildung 7: Wegpassage im Offenland östlich des Grünen Esels. Foto: A. Hölzer 2025

• Vogelarten im Siedlungsbereich

Hausrotschwanz, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe

Schädigungsverbot von Lebensstätten

- Es werden keine Gebäude im Zuge der Ausbaumaßnahme beeinträchtigt. Brutstätten der genannten Vögel werden somit nicht beseitigt.

- Ein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

Störungsverbot

- Die genannten Arten der Siedlungen sind unempfindlich gegenüber allgemeinen Störfwirkungen im siedlungsnahen Bereich, solange nicht unmittelbar die Brutstätten betroffen sind.
- Die im Zuge der Behelfsumfahrung in der Ortslage Schönbrunn sowie am Grünen Esel zusätzlich passierenden Fahrzeuge stellen keine erhebliche Beeinträchtigung von dort an Gebäuden ggf. vorkommenden Arten dar.
- Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

Tötungs- und Verletzungsverbot

- Da keine Niststätten betroffen sind, können auch keine brütenden Individuen und deren Nachkommen getötet werden.
- Auf Nahrungssuche im Wirkungsbereich der Umfahrung jagende Einzeltiere sind entsprechend mobil und können den vorübergehenden Beeinträchtigungen ausweichen.
- Der Eintritt des Tötungstatbestandes nach 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist ebenso auszuschließen.

• Einzelartprüfung Schwarzstorch

Schwarzstorch

Schädigungsverbot von Lebensstätten

- Der Schwarzstorch kommt nachgewiesenermaßen im Umfeld der Bleilochalsperre vor. Im Untersuchungsraum zum Vorhaben ist jedoch entsprechend der Datenlage kein genauer Horststandort bekannt. Mehrere Horststandorte sind gemäß FRICK et al. (2022) östlich der Saale gelegen.
- Da die Art sehr empfindlich gegenüber Störungen ist, ist ein Horst nur abseits frequentierter Wege und anderer Störfaktoren (z.B. Straßen, Siedlung, Tourismus) denkbar.
- Zahlreiche Hinweise aus dem LINFOS sowie den Fachbeiträgen zum Vogelschutzgebiet weisen jedoch die Präsenz des Schwarzstorches aus. Er nutzt demnach verschiedene Bereiche rund um die Talsperre als Nahrungshabitat, dabei vorrangig naturnahe Fließgewässer und deren Niederungsbereiche. Die im Trassenverlauf befindliche naturnahe Friesau-Niederung ist somit als wertgebendes Nahrungshabitat einzustufen.
- Im Zuge des Trassenverlaufes ist zunächst nicht von einer Schädigung eines Horststandortes auszugehen, da dieser höchstwahrscheinlich weit abseits davon liegt. Auch eine Überplanung besonderer Nahrungshabitate (Friesau) findet nicht statt. Es werden vorhandene Wegetrassen für das Vorhaben genutzt.
- Die vorgegebenen TABU-Zonen (**Maßnahme 2 V_{SAP}**) und eine allgemeinen Minimierung der Flächeninanspruchnahme (**Maßnahme 1 V_{SAP}**) sichern ab, dass keine Eingriffe in wertgebenden Bereichen erfolgen
- Ein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

Störungsverbot

- Eine bauzeitliche Störung ist für den Schwarzstorch in seinen Nahrungshabitaten möglich. Die Baustelle tangiert wertgebende Nahrungshabitate. Gemäß LINFOS-Daten ist die naturnahe Friesauaue als Nahrungshabitat belegt.

- Im Fachbeitrag Offenland zum Managementplan des SPA Gebietes (MYOTIS 2018) wird zudem vermerkt, dass im Umfeld des Schutzgebietes nur wenige geeignete Nahrungsgewässer vorkommen und der Friesau somit eine besondere Bedeutung zuzuordnen ist. Die Nahrungshabitatflächen an der Friesau sind somit als essentiell bedeutsam für die im Umfeld gelegenen Brutplätze zu bewerten. Eine andauernde bauzeitliche Störung stellt für die extrem empfindliche Art hier somit ggf. eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Durch die zeitliche Begrenzung der Maßnahme, auch die zeitliche Begrenzung der Nutzung der Behelfsumfahrung sowie einer strikten Festlegung von TABU-Zonen (**Maßnahme 2 V_{SAP}**) sind die Bauarbeiten auf den unmittelbar vorhandenen Wegetrasse beschränkt. Die Auswirkung können entsprechend minimiert werden.
- Eine betriebsbedingte Störung des Schwarzstorches kann zudem durch den zunehmenden Fahrzeugverkehr entlang seiner Nahrungshabitate vorliegen. Da jedoch nur vorhandene Wege ausgebaut werden, und der Fahrzeugverkehr relativ gering ist (nur Ziel- und Quellverkehr zur Feriensiedlung, kein Durchgangsverkehr), sind die Beeinträchtigungen abgestuft zu betrachten. Die Art nutzt die gesamte Friesau-Niederung (schon im Mündungsbereich zum Stausee und alle Flächen nördlich des Steinbruches) als Nahrungshabitat. Die Querungsbereiche mit der Behelfsumfahrung werden während der Nutzung als Behelfszufahrt wahrscheinlich vom Schwarzstorch gemieden, die übrigen Flächen sind jedoch abseits des Weges gelegen (paralleler Weg wird durch dichte Hecke mit Altbäumen abgeschirmt, die übrigen Wegabschnitte verlaufen dann von der Friesau-Niederung weg in den Wald).
- Durch die strikte Festlegung von TABU-Zonen (**Maßnahme 2 V_{SAP}**) wird die Störwirkung weiter vermindert.
- Bemerkenswert ist auch der Hinweis aus FRICK et al. (2022, dort zitiert aus MASLO et al. 2012), dass sich beim Schwarzstorch in Thüringen teilweise auch Brutplätze im Nahbereich von Waldwirtschaftswegen und Landstraßen bekannt werden und somit eine zunehmende Toleranz gegenüber von menschlichen Aktivitäten ableitbar ist. Dies deckt sich mit aktuell mündlich überlieferten Aussagen aus der Umweltbaubegleitung zur Baustelle der B90 (D. DZIERZAWA mdl.), dass auch dort schon der Schwarzstorch als Nahrungsgast und im Überflug gesehen wurde.
- Demnach ist zwar anzunehmen, dass die unmittelbar angrenzend zur Baustelle gelegenen Bereiche weiterhin gemieden werden, jedoch rückwärtige Bereiche dennoch zur Nahrungssuche genutzt werden. Entlang der Friesau besteht aufgrund der naturnahen Struktur auch ausreichend Deckung, sodass hier nicht von einer vollflächigen Störung im Nahrungshabitat auszugehen ist.
- Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann somit unter Beachtung der genannten Maßnahmen und besonderen Gegebenheiten auch für den Schwarzstorch ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Störung liegt ohnehin nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern würde. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Tötungs- und Verletzungsverbot

- Da keine Niststätten betroffen sind, können auch keine brütenden Individuen und deren Nachkommen getötet werden.
- Auf Nahrungssuche im Wirkungsbereich der Umfahrung ggf. jagende Einzeltiere sind entsprechend scheu und mobil und können den vorübergehenden Beeinträchtigungen ausweichen.
- Der Eintritt des Tötungstatbestandes nach 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist ebenso auszuschließen.



Abbildung 8: Naturnahe Flächen in der Friesau-Niederung. Foto: A. Hölzer 2025

- **Nahrungsgäste**

Graureiher, Mittelspecht, Uhu, Wanderfalke

Schädigungsverbot von Lebensstätten

- Die Brutplätze liegen außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens. Mittelspecht, Uhu und Wanderfalke brüten z.B. in naturnahen Wald- und Felshabitaten am NSG Heinrichstein. Brutplätze des Graureihers sind im Umfeld der Trasse keine bekannt. Die Brutplätze genannten Arten werden nicht tangiert.
- Ein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein

Störungsverbot

- Da die Behelfsumfahrung nur im Bereich bereits vorhandene Wege hergerichtet wird, ist nicht von einer erheblichen Störung der Nahrungshabitate der genannten Arten auszugehen.
- Eine erhebliche Störung liegt ohnehin nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern würde. Die ist für die genannten Arten nicht zu erwarten, da die Nahrungsflächen zumindest für Wanderfalke und Uhu insgesamt sehr groß sind (gesamte Waldgebiete im Umfeld der Talsperre) und die umliegenden Waldgebiete als solche erhalten bleiben. Lokale Störwirkungen wie der Ausbau eines Waldweges sind dabei zu vernachlässigen, sofern die Baumaßnahme in weitem Abstand zu Brutplätzen und deren Wirkraum einhält. In Verbindung mit dem Horstschutz gemäß § 20 ThürNatG und einem Abstand des auszubauenden Weges von mindestens 400, teilweise über 500m zu den Nachweispunkten im LINFOS, werden die kritischen Störradien von 100m um die Horste von Wanderfalke und Uhu bei weitem nicht tangiert. Auch die Mittelspechtvorkommen, ebenso in naturnahen Waldbeständen des NSG, liegen ähnlich weit entfernt, sodass auch dort keine relevante Störung stattfindet.
- Die zu erwartenden bau- und betriebsbedingten Auswirkungen durch Lärm, Licht und Stoffeinträge sowie durch Fahrzeugbewegungen sind somit vergleichsweise gering und zudem nur temporär bzw. zeitlich begrenzt gegeben. Im Zuge der allgemeinen Minimierung der Flächeninanspruchnahme (**Maßnahme 1 V_{SAP}**) sowie durch Ausweisung von TABU-Zonen werden bedeutende Nahrungsflächen vor Beeinträchtigungen geschützt.

- Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

Tötungs- und Verletzungsverbot

- Da keine Niststätten betroffen sind, können auch keine brütenden Individuen und deren Nachkommen getötet werden.
- Auf Nahrungssuche im Wirkungsbereich der Umfahrung jagende Einzeltiere sind entsprechend mobil und können den vorübergehenden Beeinträchtigungen ausweichen.
- Der Eintritt des Tötungstatbestandes nach 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist ebenso auszuschließen.

5.3 Zusammenfassung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten

Nachfolgend werden alle Ergebnisse der vorangestellten Formblätter der jeweiligen Gruppen oder Einzelprüfungen zusammengefasst dargestellt und die erforderlichen Maßnahmen dargestellt.

Für alle Gruppen resp. Arten gilt, dass sämtliche Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen nicht auftreten, eine Ausnahmeprüfung ist für keine dieser Arten erforderlich.

Tabelle 10: Zusammenfassung der Planungsrelevanten Arten und erforderlicher Maßnahmen

Planungsrelevante Arten	Erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Fledermäuse	
Mopsfledermaus Nordfledermaus Bechsteinfledermaus Wasserfledermaus Großes Mausohr Kleine Bartfledermaus Fransenfledermaus Großer Abendsegler Zwergfledermaus Braunes Langohr Graues Langohr	<u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u> Maßnahme 1 V _{SAP} : Minimierung Flächeninanspruchnahme Maßnahme 2 V _{SAP} : TABU-Zonen Maßnahme 3 V _{SAP} : Bauzeitenregelung Gehölzschnitt Maßnahme 4 V _{SAP} : Baumkontrolle Maßnahme 5 V _{SAP} : Nachtbauverbot Maßnahme 6 V _{SAP} : Ökologische Baubegleitung <u>Erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</u> ggf. Ausgleichsmaßnahme 6 A _{CEF} : Ersatzquartiere Fledermäuse
sonst. Säuger	
Wildkatze	<u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u> Maßnahme 1 V _{SAP} : Minimierung Flächeninanspruchnahme Maßnahme 2 V _{SAP} : TABU-Zonen Maßnahme 5 V _{SAP} : Nachtbauverbot Maßnahme 6 V _{SAP} : Ökologische Baubegleitung

Planungsrelevante Arten	Erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Fischotter	<u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u> Maßnahme 1 V _{SAP} : Minimierung Flächeninanspruchnahme Maßnahme 2 V _{SAP} : TABU-Zonen Maßnahme 6 V _{SAP} : Ökologische Baubegleitung
Reptilien	
Zauneidechse Schlingnatter	<u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u> Maßnahme 1 V _{SAP} : Minimierung Flächeninanspruchnahme Maßnahme 2 V _{SAP} : TABU-Zonen Maßnahme 6 V _{SAP} : Ökologische Baubegleitung
Totholzkäfer	
Eremit	<u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u> Maßnahme 1 V _{SAP} : Minimierung Flächeninanspruchnahme Maßnahme 2 V _{SAP} : TABU-Zonen Maßnahme 6 V _{SAP} : Ökologische Baubegleitung
Avifauna Brutvogelarten im Wald, außerhalb von Baumhöhlen	
Alpenbirkenzeisig, Eichelhäher, Erlenzeisig, Fichtenkreuzschnabel, Habicht, Haubenmeise, Kernbeißer, Kolkrabe, Kuckuck, Mäusebussard, Rabenkrähe, Rotmilan, Schwanzmeise, Schwarzmilan, Sommergoldhähnchen, Sperber, Tannenhäher, Tannenmeise, Turmfalke, Turteltaube, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe, Wintergoldhähnchen	<u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u> Maßnahme 1 V _{SAP} : Minimierung Flächeninanspruchnahme Maßnahme 2 V _{SAP} : TABU-Zonen Maßnahme 3 V _{SAP} : Bauzeitenregelung Gehölzschnitt Maßnahme 4 V _{SAP} : Baumkontrolle Maßnahme 6 V _{SAP} : Ökologische Baubegleitung
Avifauna Vogelarten in Gehölzen	
Baumfalke, Baumpieper, Dorngrasmücke, Elster, Fitis, Gartengrasmücke, Gimpel, Girlitz, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Neuntöter, Stieglitz, Türkentaube, Wacholderdrossel	<u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u> Maßnahme 1 V _{SAP} : Minimierung Flächeninanspruchnahme Maßnahme 2 V _{SAP} : TABU-Zonen Maßnahme 3 V _{SAP} : Bauzeitenregelung Gehölzschnitt Maßnahme 4 V _{SAP} : Baumkontrolle Maßnahme 6 V _{SAP} : Ökologische Baubegleitung
Avifauna Vogelarten in Baumhöhlen	
Buntspecht, Dohle, Grauschnäpper, Grauspecht, Grünspecht, Hohltaube, Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Star, Sumpfmeise, Trauerschnäpper, Waldbaumläufer, Waldkauz, Weidenmeise	<u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u> Maßnahme 1 V _{SAP} : Minimierung Flächeninanspruchnahme Maßnahme 2 V _{SAP} : TABU-Zonen Maßnahme 3 V _{SAP} : Bauzeitenregelung Gehölzschnitt Maßnahme 4 V _{SAP} : Baumkontrolle Maßnahme 6 V _{SAP} : Ökologische Baubegleitung

Planungsrelevante Arten	Erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
	<u>Erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</u> ggf. Ausgleichsmaßnahme 7 A _{CEF} : Nisthilfen Vögel
Avifauna Brutvogelarten an Gewässern	
Blässhuhn, Eisvogel, Gebirgsstelze, Haubentaucher, Stockente, Teichhuhn, Wasserramsel, Zwergtaucher	<u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u> Maßnahme 1 V _{SAP} : Minimierung Flächeninanspruchnahme Maßnahme 2 V _{SAP} : TABU-Zonen Maßnahme 6 V _{SAP} : Ökologische Baubegleitung
Avifauna Vogelarten im Offenland (Acker/Grünland)	
Braunkehlchen, Feldlerche, Feldschwirl, Goldammer, Sumpfrohrsänger, Wachtel	<u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u> Maßnahme 1 V _{SAP} : Minimierung Flächeninanspruchnahme Maßnahme 6 V _{SAP} : Ökologische Baubegleitung
Avifauna Vogelarten im Siedlungsbereich	
Hausrotschwanz, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe	<u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u> -
Avifauna Schwarzstorch	
Schwarzstorch	<u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u> Maßnahme 1 V _{SAP} : Minimierung Flächeninanspruchnahme Maßnahme 2 V _{SAP} : TABU-Zonen Maßnahme 6 V _{SAP} : Ökologische Baubegleitung
Avifauna Nahrungsgäste	
Graureiher, Mittelspecht, Uhu, Wanderfalke	<u>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:</u> Maßnahme 1 V _{SAP} : Minimierung Flächeninanspruchnahme Maßnahme 2 V _{SAP} : TABU-Zonen Maßnahme 6 V _{SAP} : Ökologische Baubegleitung
Avifauna Allerweltsarten	
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Haussperling, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp	<u>Multifunktionale Vermeidungsmaßnahmen:</u> Maßnahme 1 V _{SAP} : Minimierung Flächeninanspruchnahme Maßnahme 2 V _{SAP} : TABU-Zonen Maßnahme 3 V _{SAP} : Bauzeitenregelung Gehölzschnitt Maßnahme 6 V _{SAP} : Ökologische Baubegleitung

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Eine Ausnahmeprüfung für (potenziell) betroffene Arten ist nicht notwendig, da die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht eintreten.

7 Quellenverzeichnis

Literatur/ Internet

- ANDERS, O., BODDENBERG, J. FRITZLAR, F., HAHN, A., HERMSDORF, F., KLAUS, S., LUX, A., MÖLICH, T. MÜLLER, U., ORLAMÜNDER, M., ROTHGÄNGER, A., SCHMALZ, M. & H. ÜTHLEB UNTER MITARBEIT VON GENßLER, C., KÜMPEL, P. & K. WOLF (2015): Auf vier leisen Sohlen – Streng geschützte Säugetiere in Thüringen. – Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen 52 (4), Sonderheft, Jena.
- BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU BAYERN, zuletzt besucht 2020): Internetportal Arteninformationen für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>
- BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & P. PRETSCHER (Bearb.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 55, 434 S.
- BINOT-HAFKE, M., S. BALZER, N. BECKER, H. GRUTTKE, H. HAUPT, N. HOFBAUER, G. LUDWIG, G. MATZKE-HAJEK & M. STRAUCH (RED.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3), 716 S.
- FREYHOF, J. (2009): Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). – In: Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 291–316.
- FRICK, S.; GRIMM, H.; JAEHNE, S. & C. UNGER (2022): Atlas der Brutvögel Thüringens. Verein Thüringer Ornithologen e.V. (Hrsg) Jena, 484 S.
- FRUNTKE, T. (2023): Nachweise des Fetthennenbläuling an der B90. Email vom 21. August 2023 an die Untere Naturschutzbehörde des Saale-Orla-Kreises.
- GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK G. & M. RIES (RED.) (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 598.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S. https://www.rote-liste-zentrum.de/files/NaBiV_170_2_Rote_Liste_Saeugetiere.pdf. Abruf: 06.2024
- METZING, D.; GARVE, E. & G. MATZKE-HAJEK (RED.) (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (2019): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7). S. 13-358.
- MYOTIS – BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2018): Managementplan (Fachbeitrag Offenland) für das FFH-Gebiet 161 „Hänge an der Bleilochtalsperre“ (DE 5536-301) und das SPA 38 „Hänge an der Bleilochtalsperre“ (DE 5536-301). Abschlussbericht. Mai 2018.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020
- THÜRINGEN FORST (2019): Fachbeitrag Wald zum Managementplan für die NATURA 2000-Gebiete FFH-Gebiet „Hänge an der Bleilochtalsperre“ EU-Nr. DE 5536-301, [TH-Nr. 161] und EG-Vogelschutzgebiet „Hänge an der Bleilochtalsperre“ EU-Nr. DE 5536-301, [TH-Nr. 38] -PLANUNGSGEBIET 161- sowie zu den Pflege- und Entwicklungsplänen für die nachfolgend genannten, im Bereich der NATURA 2000-Gebiete ausgewiesenen Schutzgebiete nach Naturschutz- und Waldgesetz: NSG „Heinrichstein“ (Nr. 169), NSG „Alpensteig“ (Nr. 170), LSG „Obere Saale“ (Nr. 051), FND „Kobersleith“ (Nr. SOK 066), FND „Grüne Wiese“ (Nr. SOK 067) und zur Erhaltung der in den o. g. NATURA 2000-Gebieten

vorkommenden gesetzlich geschützten Waldbiotope. <https://natura2000.thueringen.de/download-bereich/ffh-gebiete-map>. Stichtag: 01.01.2019

THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (2024): Artenliste 3 – Planungsrelevante Vogelarten von Thüringen. Vers. 2.2 Stand: 2024.
https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Naturschutz/Dokumente/1_zool_artenschutz/listen_artenschutzr_pruefung/2024_planungsrelevante_vogelarten_2_2.pdf, Abruf: 06.2024

THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (2019): STANDARD-DATENBOGEN für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG). FFH-Gebiet Nr. 161 (DE5536301) „Hänge an der Bleilochtalesperre“. Amtsblatt der Europäischen Union L198/41. Datum der Aktualisierung: 05/2019.

THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (2019): STANDARD-DATENBOGEN für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG). SPA-Gebiet Nr. 38 (DE 5536301) „Hänge an der Bleilochtalesperre“. Amtsblatt der Europäischen Union L198/41. Datum der Aktualisierung: 05/2019.

THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (2022): Artenliste 1 – Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel). Stand: 28.12.2022. <https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/eingriffsregelung-vorhabenbegleitung/pruefung-artenschutzrechtlicher-belange-schutzgebiete>

THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (2022): Artenliste 2 – Zusammenstellung der national streng geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel). Stand: 28.12.2022. <https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/eingriffsregelung-vorhabenbegleitung/pruefung-artenschutzrechtlicher-belange-schutzgebiete>;

THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (2025): Landschaftsinformationssystem (LINFOS). LINFOS-Daten vom Plangebiet. Datenabfrage 02/2025 (ONB Weimar)

THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (Hrsg.; 2021): Rote Listen der gefährdeten Tier-, Pilz- und Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und Biotope Thüringens. – Naturschutzreport Heft 30, Jena, 535 S.

THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2009): Artensteckbriefe Thüringen 2009. In: Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (2025): Internetportal Zoologischer Artenschutz. Steckbriefe Anhang-II-Arten und Steckbriefe Anhang-IV-Arten.
<https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/zoo-artenschutz/steckbriefe-gesch-arten/>; Abruf: 06.2024.

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND NATURSCHUTZ (2023): Nach- und Hinweise zu Wolf (*Canis lupus*) und Luchs (*Lynx lynx*) in Thüringen. Bericht des Kompetenzzentrums Wolf, Biber, Luchs im Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz zum Wolfs- und Luchsmonitoring im Freistaat Thüringen. Juli 2022 - Dezember 2022.
<https://umwelt.thueringen.de/themen/natur-artenschutz/kompetenzzentrum/monitoring>; Abruf: 06.2024.

TRESS, J.; BIEDERMANN, M.; GEIGER, H.; PRÜGER, J.; SCHORCHT, W., TRESS, C. & K.-P. WELSCH (2012): Fledermäuse in Thüringen. 2. Auflage. Naturschutzreport Heft 27, 656 S.

Gesetze / Verordnungen / Richtlinien / Erlasse

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 (Vogelschutz-Richtlinie) (ABl. EU L20/7 vom 26.01.2010), zuletzt geändert durch Richtlinie 2019/1010 EU des Rates vom 06.06.2019 (ABl. EU Nr. L 170 vom 25.06.2019, S. 115).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH – Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.7.92, S. 7-50), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 vom 10.06.2013, S. 193-199).

Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz -ThürNatG-) vom 30.07.2019 (GVBl. 2019, 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340)